Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4541

07. 05. 96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg – zumindest hinsichtlich der Entlastung der Strafjustiz von besonders umfangreichen Verfahren – noch nicht erreicht werden konnte. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich läßt sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer, feststellen.

Diese Entwicklung kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden. Daher ist es im Interesse der Effektivität der Strafjustiz geboten, weitere Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten, die zu einer Straffung des Prozeßablaufs unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält insbesondere Änderungen in den Bereichen der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ordnungswidrigkeitengesetzes und bezieht auch die Erkenntnisse aus den Erfahrungsberichten der Praxis zu dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993, die zur Vorbereitung weiterer Maßnah-

men eingeholten Stellungnahmen der Praxis, zahlreiche weitere Vorschläge – z. B. des Deutschen Richterbundes –, die Beschlüsse des 60. Deutschen Juristentages vom 20. bis 23. September 1994 in Münster sowie die Äußerungen der beteiligten Verbände und Organisationen ein.

Auf dieser Grundlage sieht der Entwurf im wesentlichen folgendes vor:

- Änderungen im Recht der Richterablehnung,
- Reform der Vereidigungsregelungen,
- Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren,
- weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip,
- Verzicht auf Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht/ fakultative Hinzuziehung des Protokollführers im Verfahren vor dem Strafrichter,
- Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen,
- Änderungen im Rechtsmittelrecht,
- Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten,
- Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht,
- Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht.

C. Alternativen

Keine, insbesondere sind Personalmehrungen nicht möglich.

D. Kosten

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Eindämmung von Rechtsmittelverfahren gerichteten Maßnahmen werden sich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil das für eine Schätzung erforderliche Zahlenmaterial sich nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten und Zeit verbunden wären.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 441 00 – Re 161/96 (NA 1)

Bonn, den 7. Mai 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt. Die Bundesregierung hatte beschlossen, für ihre Stellungnahme eine Fristverlängerung von sechs auf neun Wochen gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes zu verlangen.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

In § 7 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 2 nach dem Wort „Auslieferungsersuchen" die Wörter „innerhalb angemessener Frist" eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist unverzüglich geltend zu machen.

(2) Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."

2. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 25 Abs. 2" gestrichen.

3. § 26 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder" am Ende durch einen Beistrich ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder" ersetzt.

      cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. wenn es die Ablehnung für offensichtlich unbegründet erachtet."

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3" durch die Wörter „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

4. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe."

5. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59

(1) Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden.

(2) Im Falle der Vereidigung werden die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung vereidigt. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung."

6. Die §§ 61 und 62 werden aufgehoben.

7. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

Der Grund dafür, daß der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden."

8. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung auch zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird."

9. § 66 b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muß die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird."

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 68 a Abs. 2 werden die Wörter „oder des § 61 Nr. 4" gestrichen.

11. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

12. In § 110 Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft" die Wörter „und auf deren Weisung ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" eingefügt.

13. § 141 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Das Gericht ist an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage kann der Staatsanwalt einen vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger selbst bestellen."

14. § 153a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen oder Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen oder
5. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß jeweils die Angabe „Satzes 1" durch die Angabe „Satzes 2" ersetzt wird.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die im Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

15. § 153c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine rechtskräftige Aburteilung erfolgt ist."

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach Erhebung der Klage gilt § 153 Abs. 2 entsprechend."

16. § 154 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Maßregel der Besserung und Sicherung" durch die Wörter „strafrechtliche Folge" ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Strafrechtliche Folgen im Sinne dieser Vorschrift sind auch von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht erteilte Auflagen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3. Im Ausland verhängte oder zu erwartende Strafen oder sonstige strafrechtliche Folgen stehen inländischen gleich; dabei gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Frist ein Jahr beträgt."

17. § 154a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Maßregel der Besserung und Sicherung" durch die Wörter „strafrechtliche Folge" ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 154 Abs. 6 findet Anwendung."

18. § 154b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

19. In § 172 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 153a Abs. 1 Satz 1, 6" durch die Angabe „§ 153a Abs. 1 Satz 1, 7" ersetzt.

20. § 223 Abs. 3 wird aufgehoben.

21. § 226 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar."

22. § 229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „zwölf Monaten" durch die Wörter „sechs Monaten" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kann ein Angeklagter" die Wörter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person" eingefügt.

23. In § 234a wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt."

24. In § 244 Abs. 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „zum Zwecke der Prozeßverschleppung" die Wörter „nach der freien Würdigung des Gerichts" eingefügt.

25. § 251 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

       „5. die Niederschrift das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft."

    b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

       „Satz 1 gilt für die Verlesung der Niederschrift über eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung entsprechend, wenn ein Protokoll nach den §§ 168, 168a aufgenommen worden ist und der Verteidiger anwesend war."

    c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann" folgende Wörter eingefügt:

       „oder soweit die Niederschrift oder Urkunde im Sinne von Satz 1 das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft".

26. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden" die Wörter „, der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind," eingefügt.
    b) In Satz 2 werden das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Blutproben" die Wörter „und für Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben" eingefügt.

27. In § 271 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" die Wörter „, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war," eingefügt.

28. § 273 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird aufgehoben.
    b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
    c) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

       „Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar."

29. § 286 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.
    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

30. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „fünfzehn" durch das Wort „neunzig" ersetzt.
    b) In Satz 2 wird das Wort „dreißig" durch das Wort „neunzig" ersetzt.
    c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

       „Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn neben den dort genannten Rechtsfolgen ein Fahrverbot, die Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als neun Monate beträgt, oder eine Sperre von nicht mehr als neun Monaten angeordnet oder beantragt worden ist."

31. In § 314 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zustellung" die Wörter „, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat" eingefügt.

32. § 317 wird wie folgt geändert:
    a) Das Wort „kann" wird durch das Wort „ist" und die Wörter „gerechtfertigt werden" werden durch die Wörter „zu rechtfertigen" ersetzt.
    b) Folgender Satz wird angefügt:

       „Der Beschwerdeführer hat das mit der Berufung erstrebte Ziel anzugeben; vorhandene Beweismittel soll er angeben."

33. In § 318 Satz 2 werden die Wörter „oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt" gestrichen.

34. In § 319 Abs. 1 werden nach dem Wort „eingelegt" die Wörter „oder nicht gerechtfertigt" eingefügt.

35. § 320 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und gerechtfertigt, so hat die Geschäftsstelle die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen."

36. § 333 wird wie folgt geändert:
    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

       „(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu."

37. § 335 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

       „(2) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig."

    b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
    c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 3 gestrichen wird.

38. In § 341 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zustellung" die Wörter „, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat" eingefügt.

39. § 354 wird wie folgt geändert:
    a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

       „(2) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Re-

visionsgericht, auch wenn ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist, oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

(3) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, daß eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 2 hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Die Absätze 1 und 2 bleiben im übrigen unberührt."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

40. § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches),".

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Vollrausch begangene Straftat eine Tat der in den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Art ist,".

41. § 395 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „sowie" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird aufgehoben.

42. § 400 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nur dann anfechten, wenn der Angeklagte wegen der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Tat nicht verurteilt wurde."

43. § 407 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Vergehen können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden."

44. § 408 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so gibt es die Sache durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an dieses ab; der Beschluß ist für das Gericht niederer Ordnung bindend, der Staatsanwaltschaft steht sofortige Beschwerde zu. Hält das Gericht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor. § 209a gilt entsprechend."

45. § 408a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" gestrichen und nach den Wörtern „die Staatsanwaltschaft" die Wörter „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können," eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen."

46. In § 462a Abs. 6 wird die Angabe „§ 354 Abs. 2" durch die Angabe „§ 354 Abs. 4" ersetzt.

47. Dem § 473 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in Fällen des § 354 Abs. 2 oder Abs. 3."

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 33b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 49 wird aufgehoben.

3. In § 109 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „74" die Angabe „, 76 bis 78" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „tausend" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)" gestrichen.

3. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden."

4. In § 73 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich auch in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

   (3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen."

5. § 74 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 74
   Verfahren bei Abwesenheit

   (1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war (§ 73 Abs. 2). Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

   (2) Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

   (3) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.

   (4) Der Betroffene ist in der Ladung über Absatz 3 und § 73 Abs. 1 bis 3 zu belehren.

   (5) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder Absatz 3 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren."

6. In § 77 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit" gestrichen.

7. § 78 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. § 79 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „achthundert" ersetzt.

      bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

         „2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) von nicht mehr als einem Monat Dauer oder um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluß nach § 72 auf nicht mehr als achthundert Deutsche Mark festgesetzt worden ist,".

      cc) In Nummer 3 wird das Wort „fünfhundert" durch das Wort „zweitausend" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder der Verkündung des Urteils. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Betroffenen stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Zustellung, sofern nicht im Falle des § 73 Abs. 3 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat."

   c) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 und 2" gestrichen.

9. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „fünfundsiebzig" durch das Wort „dreihundert" ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „achthundert" ersetzt.

10. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

   „§ 80a
   Besetzung der Bußgeldsenate
   der Oberlandesgerichte

   (1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt

   1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn

      a) eine Geldbuße von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist oder

      b) eine Nebenfolge angeordnet oder beantragt worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert mehr als zehntausend Deutsche Mark beträgt, und

   2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

In den Fällen der Nummer 1 ist der Wert von Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art dem Wert der Geldbuße zuzurechnen.

(2) In den übrigen Fällen sind die Bußgeldsenate mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

(3) In den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen entscheidet der Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden, wenn der in Absatz 1 bezeichnete Richter ihm die Sache zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vorlegt."

11. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „achthundert" ersetzt.

    b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

       „Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes) von nicht mehr als einem Monat Dauer oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet ist, deren Wert achthundert Deutsche Mark nicht übersteigt."

12. In § 87 Abs. 5 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „achthundert" ersetzt.

13. In § 100 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „achthundert" ersetzt.

14. In § 104 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „achthundert" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 74a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches, sofern die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die Begehung einer der in Nummer 1, 2, 3, 5 oder 6 oder in § 120 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 oder 5 genannten Straftaten gerichtet sind, sowie in den Fällen des § 20 des Vereinsgesetzes,".

2. § 74c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

      „5. des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,".

   b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

      „6. des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind,".

3. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

4. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen."

Artikel 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

In § 74 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 223" die Angabe „Abs. 1 und 2" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 97 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gerichtlich" die Wörter „oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt.

2. § 98 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtszuges" die Wörter „, bei einer Bestellung gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft," eingefügt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „War nach einer Bestellung gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre."

3. § 99 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „gerichtlich" die Wörter „oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder war" durch die Wörter „, war oder geworden wäre" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „er" die Wörter „oder der Generalbundesanwalt" eingefügt.

4. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gerichtlich" die Wörter „oder staatsanwaltschaftlich" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hat" die Wörter „; war nach einer Bestellung gemäß § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre" eingefügt.

5. In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gerichtlichen" die Wörter „oder staatsanwaltschaftlichen" eingefügt.

6. In § 103 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer Bestellung eines Rechtsanwalts nach § 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung entsprechend."

Artikel 9

Folgeänderungen in anderen Gesetzen

(1) In § 146 Abs. 3 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2" durch die Angabe „§ 354 Abs. 4" ersetzt.

(2) In § 128 Abs. 3 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2" durch die Angabe „§ 354 Abs. 4" ersetzt.

(3) In § 130 Abs. 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2737), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2" durch die Angabe „§ 354 Abs. 4" ersetzt.

(4) In § 107a Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 354 Abs. 2" durch die Angabe „§ 354 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

a) Änderungen im Recht der Richterablehnung

Die Ausgestaltung des im Dritten Abschnitt des Ersten Buches der StPO geregelten Rechts der Ablehnung von Richtern kann trotz der schon bisher in §§ 25, 26a StPO getroffenen materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit sowie der verfahrenstechnischen Vorgaben des § 29 StPO zu einer nicht unerheblichen Verzögerung der Hauptverhandlung führen. Im Vordergrund stehen hierbei die Möglichkeiten des prozessualen Mißbrauchs jenseits einer offensichtlichen Verfahrensverschleppung oder Verfolgung verfahrensfremder Zwecke i. S. des § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO.

In Fällen, in denen die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen, sieht zwar das geltende Recht in § 26a StPO eine Zurückweisung des insoweit unzulässigen Gesuches durch einstimmigen Beschluß des Gerichtes vor, wobei der abgelehnte Richter bei der Entscheidung nicht ausgeschlossen ist (§ 26a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StPO). Angesichts der an der Mißbräuchlichkeit ausgerichteten Offensichtlichkeitsklausel kommt die Vorschrift jedoch nur zur Anwendung, wenn an der ausschließlich zweckfremden Motivation des Ablehnungsgesuches keinerlei Zweifel bestehen.

Die Rechtsprechung hat daher von dem ihr nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO zur Seite stehenden Instrumentarium bisher nur in einem sehr begrenzten Rahmen Gebrauch gemacht, so daß die insoweit eröffnete Verfahrenserleichterung kaum praktische Bedeutung hat.

Der Entwurf führt als neues Kriterium der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit des Ablehnungsgesuches ein. Unter der Bedingung eines einstimmigen Beschlusses wird hierdurch – unabhängig von der Bewertung einer Verfolgung verfahrensfremder Zwecke – in Fällen evident aussichtsloser Befangenheitsanträge die Möglichkeit einer Entscheidung in unveränderter Besetzung des Spruchkörpers geschaffen und damit eine nicht unwesentliche Verfahrenserleichterung und -beschleunigung bewirkt.

Im übrigen gibt der Entwurf die bisher für den erkennenden und den außerhalb der Hauptverhandlung tätigen Richter unterschiedliche Regelung über den Zeitpunkt zulässiger Ablehnungsgesuche auf und verlangt eine generell unverzügliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen. Die hierdurch bewirkte Präklusion „aufgesparter" Ablehnungsgründe wird sich insbesondere im Hinblick auf die in Großverfahren häufig zu beobachtenden Dilationen zu Beginn der Hauptverhandlung beschleunigend auswirken, ohne daß damit das Recht zur Anbringung von Befangenheitsanträgen als solches beeinträchtigt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 StPO gelten die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen auch für die Ablehnung von Schöffen, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und anderen Protokollführern.

b) Reform der Vereidigungsregelungen

Die geltende Rechtslage (§ 59 StPO) sieht als Regelfall die in der Rechtswissenschaft umstrittene Vereidigung vor.

In der Praxis ist seit Inkrafttreten des § 61 Nr. 5 StPO zunehmend eine tatsächliche Änderung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu beobachten. Der Grundsatz der Vereidigung eines Zeugen gemäß § 59 StPO wird immer mehr zur Ausnahme, die ausnahmsweise Nichtvereidigung gemäß § 61 Nr. 5 StPO im Gerichtsalltag zum Regelfall.

Der Entwurf stellt in Anpassung an die gerichtliche Praxis die Vereidigung im Strafverfahren in das Ermessen des Gerichts (§ 59 StPO) und gleicht damit die strafprozessualen Vereidigungsregelungen denjenigen anderer Gerichtsbarkeiten an (§ 58 Abs. 2 Satz 1, § 106 Abs. 1 ArbGG; § 391 ZPO; § 173 VwGO). Durch die Neuregelung ist eine Straffung und Vereinfachung der Strafverfahren zu erwarten.

Das Ziel, ein gerechtes Urteil auf der Grundlage der objektiven Wahrheit zu erhalten, bleibt dennoch erhalten. Den Gerichten bleibt weiterhin die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen eine Vereidigung in Aussicht zu stellen und ggf. anzuordnen. Der Anspruch des Angeklagten auf ein justizförmiges Strafverfahren, in dem ihm der Eid unter Umständen auch seine Freiheit sichert, bleibt gewahrt.

Die Nichtvereidigung als Regelfall gefährdet die Rechtsordnung nicht, da die Möglichkeit einer Eidesleistung erhalten bleibt. Das Strafverfahren wird somit nicht des Ernstes und des sittlichen Grundcharakters entkleidet.

Die Neufassung des § 57 Satz 1 StPO stellt eine durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung notwendige Folgeänderung dar. Gleichzeitig wird diese Norm an § 395 ZPO – auf den in anderen Verfahrensordnungen verwiesen wird – angepaßt und damit zur Rechtsvereinheitlichung beigetragen.

Bei Eidesunmündigkeit, Eidesunfähigkeit und Tat- oder Teilnahmeverdacht wird an den zwingenden Vereidigungsverboten des geltenden § 60 StPO festgehalten. Dagegen bedarf es der in § 61 StPO vorgesehenen Möglichkeiten des Absehens von Vereidigung nach der Neuregelung des § 59 StPO nicht mehr.

Die bisher geltende besondere gesetzliche Regelung über die Vereidigung im Privatklageverfahren (§ 62 StPO) verliert durch die Einführung der Regel-Nichtvereidigung ihre eigenständige Bedeutung und ist daher aufzuheben.

Ein Protokollvermerk über die Gründe der unterbliebenen Vereidigung gemäß § 64 StPO kann künftig unterbleiben; bei der Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung bleibt es dagegen sinnvoll, den Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben. § 66a StPO wird deshalb beibehalten.

Für das vorbereitende Verfahren werden in § 65 StPO zusätzliche Gründe für die Vereidigung vorgesehen. Damit können künftig Zeugen im vorbereitenden Verfahren häufiger vereidigt werden als in der Hauptverhandlung. Dies ist jedoch vielfach im Interesse der Verfahrenssicherung geboten und gewährleistet zudem eine zügige und straffe Durchführung der Hauptverhandlung.

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung (§ 66b StPO) werden der Neuregelung angepaßt; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt.

Der bisher in § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Vereidigung auf Antrag der dort genannten Beteiligten bedarf es nach der Abschaffung der Regelvereidigung nicht mehr.

Die gemäß § 223 Abs. 3 StPO zwingende Verpflichtung des beauftragten oder ersuchten Richters zur eidlichen Vernehmung von Zeugen entfällt.

Im Verfahren gegen Abwesende ist eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten. Die Ermessensvorschrift über die Vereidigung von Zeugen im Wiederaufnahmeverfahren (§ 369 Abs. 2 StPO) bleibt bestehen. Sie dient der Verfahrensökonomie und ist auf die Besonderheiten des Wiederaufnahmeverfahrens zugeschnitten.

Das zwingende Vereidigungsgebot für Dolmetscher gemäß § 189 GVG bleibt aufrechterhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß seine (übersetzende) Tätigkeit in der Hauptverhandlung – anders als bei Zeugen und Sachverständigen – vom erkennenden Gericht kaum nachvollzogen werden kann und unterstreicht die besondere Verantwortung des Dolmetschers.

§ 49 JGG, § 48 Abs. 1 OWiG werden zur Angleichung an die Neufassung des § 59 Abs. 1 StPO – der über die Generalverweisung des § 2 JGG und des § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Jugendstrafverfahren und Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangt – aufgehoben.

c) Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren

Der Entwurf geht davon aus, daß auch zunächst gering erscheinende Änderungen, die einer Erleichterung des prozessual Erstrebten dienen oder eine Reduzierung von Verfahrensgängen bewirken, in einem allgemeinen Entlastungsgesetz angezeigt sein können, insbesondere wenn sie auf Anregungen der Strafjustiz beruhen.

1. Zur Durchsicht von Papieren eines von einer Untersuchung Betroffenen sollen, auf Weisung der Staatsanwaltschaft, auch deren Hilfsbeamte befugt sein.

2. Der Entwurf läßt die materiellen Vorschriften zur Pflichtverteidigung unangetastet. Er folgt damit weder Äußerungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, die im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine Zurückdrängung der notwendigen Verteidigung verlangt hatten, noch solchen, die mit gleicher Begründung für deren Ausdehnung eintreten. Vielmehr sieht er im Interesse der Verfahrensvereinfachung lediglich eine prozessuale Erleichterung vor: Im Ermittlungsverfahren soll die Staatsanwaltschaft bei Einigkeit mit dem Beschuldigten den Verteidiger selbst bestellen können, ohne das Gericht einschalten zu müssen.

d) Weitere Ausnahmen vom Legalitätsprinzip

Beginnend mit der sog. Emminger-Reform aus dem Jahre 1924 hat der Gesetzgeber mehrfach Ausnahmen vom Legalitätsprinzip geschaffen, um die Strafjustiz zu entlasten; zuletzt wurde mit dem (ersten) Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) § 153a StPO erweitert. Der vorliegende Entwurf geht auf diesem von der juristischen Praxis weitgehend begrüßten Weg weiter. Dabei bleibt das auf die Sicherung vor Willkür und die Realisierung des Gleichheitssatzes gerichtete und damit verfassungsrechtlich verwurzelte Legalitätsprinzip als Grundprinzip des deutschen Strafprozeßrechts erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben folgenden Inhalt:

1. Der Katalog des § 153a Abs. 1 Satz 1 StPO wird geöffnet. Die nach dieser Vorschrift möglichen Auflagen oder Weisungen sind bisher abschließend enumerativ aufgeführt. Aus der Praxis ist bekannt, daß gelegentlich auch andersartige Auflagen oder Weisungen als sachgerecht angesehen würden. Die nach geltendem Recht aufgezählten Auflagen sollen daher nur noch beispielhaft genannt werden.

   Auf die Möglichkeit einer Einstellung im Fall des Täter-Opfer-Ausgleichs wird wegen dessen zunehmender Bedeutung gesondert hingewiesen.

   Außerdem wird auch dem Revisionsgericht die Möglichkeit zu einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 eingeräumt.

2. Der Kreis der Bezugssanktionen zur Verfahrenseinstellung nach den §§ 154, 154a StPO wird erweitert. Einstellungen nach diesen Vorschriften können bislang erfolgen nach einem Vergleich mit einer anderen „Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung". Diese Bezeichnung ist für die Bedürfnisse der Praxis zu eng. Es wird daher eine Ausdehnung auf alle Rechtsfolgen der Tat (StGB Allgemeiner Teil Dritter Abschnitt), auf sol-

che ausländischer Straftaten sowie auf gewisse Auflagen nach § 153a StPO vorgeschlagen.

3. Die in Nummer 2 erwähnte Ausdehnung der §§ 154, 154a StPO auf ausländische Vergleichssanktionen macht eine Anpassung des § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO, der das Opportunitätsprinzip bei einer einzigen Tat mit Auslandsbezug vorsieht, nötig. Dabei wird diese Vorschrift so ausgedehnt, daß der Grundsatz „ne bis in idem" auch im Verhältnis zu Auslandstaten (fakultativ) Anwendung findet.

   Auch wird die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung nach Anklageerhebung erweitert.

e) Verzicht auf Inhaltsprotokoll im Verfahren vor dem Amtsgericht/fakultative Hinzuziehung des Protokollführers im Verfahren vor dem Strafrichter

Der Entwurf sieht Verfahrenserleichterungen hinsichtlich des Protokolls der Hauptverhandlung in Strafsachen vor. Neben einer Aufgabe des Inhaltsprotokolls in Strafverfahren vor dem Amtsgericht wird die Möglichkeit einer Hauptverhandlung vor dem Strafrichter ohne Hinzuziehung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen.

Schließlich greift der Entwurf erneut die bereits im Regierungsentwurf des StVÄG 1984 (BT-Drucksache 10/1313) enthaltenen Überlegungen einer Abschaffung der gerichtlichen Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages auf Wortprotokoll durch den Vorsitzenden auf.

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) wurde in den §§ 159, 160a ZPO für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Möglichkeit des Absehens von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der mündlichen Verhandlung eröffnet. Die seit Inkrafttreten der Reform in weiten Bereichen angewandte Verfahrensweise einer vorläufigen Aufzeichnung des Protokollinhalts durch den Richter und nachträglichen Herstellung der Sitzungsniederschrift hat sich in der Praxis der Zivilgerichte bewährt und trägt zu einer nicht unerheblichen Entlastung insbesondere im Bereich des mittleren Justizdienstes sowie der Justizangestellten bei. Die dabei zunächst geäußerten Bedenken, diese Entlastung werde durch eine Mehrbelastung infolge der Übernahme von Kanzleitätigkeit durch den Richter zumindest nivelliert, haben sich nicht erwiesen. Hierbei ist insbesondere die nach § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO gewährleistete flexible Handhabung der Verfahrenserleichterung, die einer angemessenen Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles – insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit des zu protokollierenden Inhalts – Rechnung trägt.

Die Eröffnung der – fakultativen – Möglichkeit einer Hauptverhandlung ohne Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erscheint auch in einfach gelagerten Strafverfahren, insbesondere aber auch im gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren, angemessen. Der Entwurf beschränkt die vorgeschlagene Änderung auf die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Strafrichter und erfaßt damit zugleich das gerichtliche Verfahren erster Instanz in Bußgeldsachen (§ 71 Abs. 1 OWiG). Angesichts der sich aus der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Schöffengerichte, Strafkammern und Strafsenate ergebenden Bedeutung der dort verhandelten Sachen erscheint eine dahin gehende Einschränkung gerechtfertigt.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Korrektur der nach bisherigem Recht zwingenden Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle steht auch die mit dem Entwurf vorgeschlagene Aufgabe des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung. Die in der Praxis eher untergeordnete Bedeutung einer Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen für die Verfahrenserleichterung nach § 325 StPO entspricht nicht der Regelvorstellung in § 273 Abs. 2 StPO, so daß die insoweit zwingende Vorschrift entbehrlich erscheint. Auch hierdurch wird eine nicht unwesentliche Entlastung der Strafrechtspflege insbesondere im nachgeordneten Justizdienst gewährleistet.

f) Änderung der Vorschriften über die Ablehnung von Beweisanträgen

Der Entwurf greift die Regelung zur Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozeßverschleppung auf, die schon im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege enthalten war (BT-Drucksache 12/1217, S. 7, Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a).

g) Änderungen im Rechtsmittelrecht

1. Die Abfassung von abgekürzten Berufungsurteilen entlastet die Praxis von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand. Die Möglichkeit zu abgekürzten Urteilen wird in gewissem Umfang erweitert.

2. Im Rechtsmittelbereich muß vor allem der Widerspruch beseitigt werden, daß bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:

   - Der Bereich der Annahmeberufung wird auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu neun Monaten) angehoben.
   - In Anlehnung an das Jugendstrafrecht wird ein Wahlrechtsmittel eingeführt, d. h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht entweder Berufung oder Revision zu. Dies führt dazu, daß sie nur noch ein Rechtsmittel zur Wahl haben.
   - Im Bereich der Annahmeberufung wird die Sprungrevision ausgeschlossen.

3. Daneben muß der Versuch unternommen werden, auch das Verfahren nach Berufung besser zu strukturieren. Voraussetzung dafür ist, daß die Berufung begründet werden muß und nicht nur – wie bisher – begründet werden kann.

4. Bedeutsam ist schließlich, daß die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht in vertretbarem Umfang erweitert werden und dadurch weitere Instanzen vermieden werden. Der Entwurf schlägt dazu vor:
   - Betrifft die Gesetzesverletzung nur die Zumessung der Rechtsfolgen, kann das Revisionsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Aufhebung absehen oder die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen, über die bisherigen Möglichkeiten hinaus.
   - Treten nur bei der Gesamtstrafenbildung Gesetzesverletzungen auf oder entfallen in der Revisionsinstanz Einzelstrafen oder werden Einzelstrafen vom Revisionsgericht festgesetzt, kann dieses für die Gesamtstrafenbildung in das Verfahren der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach den §§ 460, 462 StPO überleiten.

h) Änderungen hinsichtlich besonderer Verfahrensarten

Strafbefehlsverfahren

Das in den §§ 407ff. StPO normierte Verfahren bei Strafbefehlen hat in der Praxis eine große Bedeutung. Es ist für die rasche Erledigung einer Vielzahl tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fälle bestimmt und im Rahmen des deutschen Strafprozeßsystems nicht zu entbehren (vgl. BVerfGE 25, 158, 164).

Von den Staatsanwaltschaften wurden im Jahre 1990 im gesamten Bundesgebiet 2 879 825 Verfahren erledigt, darunter befinden sich 473 766 Anträge auf Erlaß eines Strafbefehls. Das sind ca. 16,5 % aller Verfahren. Bei den Amtsgerichten wurden ca. 386 000 erlassene Strafbefehle rechtskräftig, was einem Anteil von etwa 40 % der dortigen Erledigungen entspricht. Ungefähr 80 % der beantragten Strafbefehle werden rechtskräftig, ohne daß eine Hauptverhandlung stattfindet. Diese Zahlen zeigen, daß eine Vereinfachung, Flexibilisierung oder Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens unmittelbar für eine spürbare Entlastung der Strafjustiz geeignet ist.

Der Entwurf hat zum Ziel, das Strafbefehlsverfahren auf alle Tatsacheninstanzen zu erstrecken, um in allen geeigneten Fällen die Möglichkeit des Erlasses eines Strafbefehls zu eröffnen. Außerdem wird es ermöglicht, einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich zu stellen.

Privatklage

Der Entwurf sieht eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs des Privatklageverfahrens vor.

Vereinfachtes Jugendverfahren

Das vereinfachte Jugendverfahren bietet die Möglichkeit, auf jugendliche Verfehlungen umgehend zu reagieren. Der Entwurf erstreckt dieses Verfahren auf Heranwachsende.

i) Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht

Der Entwurf sieht weitere Möglichkeiten der Besetzungsreduktion für die Große Strafkammer, die Große Jugendkammer sowie die Straf- und Bußgeldsenate bei den Oberlandesgerichten vor. Ferner soll die Zeitgesetzregelung des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, die sich auf § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG bezieht, aufgehoben werden.

j) Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sollen zur Entlastung der Justiz in den massenhaft auftretenden Bußgeldsachen, vornehmlich Verkehrsordnungswidrigkeiten, führen. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab,

- durch Verzicht auf Vernehmungen Betroffener das Hauptverfahren zu straffen,
- durch deutliche Heraufsetzung der Wertgrenzen behördliche Bußgeldbescheide in weniger bedeutsamen Sachen in aller Regel nur noch von einer gerichtlichen Instanz überprüfen zu lassen,
- durch die Besetzung der Bußgeldsenate mit grundsätzlich einem Richter die Kapazität der Oberlandesgerichte zu erhöhen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Verfahren zur Klärung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB, der in der Praxis immer mehr Relevanz gewinnt, vereinfacht und gestrafft werden. Die Änderung zielt darauf ab, daß unökonomischer Verfahrensaufwand vermieden und dem Gebot effektiver Strafverfolgung besser entsprochen werden kann.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist deutsches Strafrecht auf von Ausländern zum Nachteil von Ausländern im Ausland begangene Straftaten bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dann anwendbar, wenn der Täter im Inland betroffen wird und, obwohl die Auslieferung zulässig ist, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist. Probleme bereiten in der Praxis die Fälle, in denen die Auslieferung grundsätzlich in Betracht kommt und die nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, daß die Behörden eines ausländischen Staates um Auslieferung nachsuchen werden. Dann ist das deutsche Strafrecht – jedenfalls z. Z. nicht anwendbar (BGHSt 18, 283, 287; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Auflage 1994, § 7 Rn. 11). Die Problematik stellt sich insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen. Vermehrt kommt es vor, daß an der Grenze Kraftfahrzeuge sichergestellt werden, die als im Ausland gestohlen gemeldet sind. Von den deutschen Behörden ist dann zu klären, ob der Tatortstaat bzw. die Tatortstaaten, ggf. auch der Heimatstaat des Verfolgten (BGH NStZ 1985, 545), um Auslieferung ersuchen.

Unter verfahrensökonomischen Aspekten sowie im Hinblick auf das Gebot effektiver Strafverfolgung ist es geboten, die Anwendbarkeit deutschen Straf-

rechts möglichst rasch zu klären. Dies gilt namentlich auch deswegen, weil sich regelmäßig die Haftfrage stellt. Der Verfolgte kann im Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bis zu 40 Tage, im übrigen bis zu zwei Monaten in Haft gehalten werden (§ 16 Abs. 2 IRG). Steht die Verfolgbarkeit bis dahin nicht fest, ist er auf freien Fuß zu setzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen, sind die Strafverfolgungsbehörden u. U. gehalten, Ermittlungen zur Ergreifung des Täters durchzuführen. Dies erscheint nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist die Praxis z. T. dazu übergegangen, die Anfrage an den ersuchten Staat bzw. die Staaten mit einer Frist zu versehen, nach deren Ablauf davon ausgegangen wird, daß ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt wird. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt; zu Schwierigkeiten ist es nicht gekommen.

Durch die Einfügung des Begriffs der „angemessenen Frist" in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB soll dem geschilderten Verfahren eine klare Rechtsgrundlage verliehen werden. Zugleich will der Entwurf der staatsanwaltschaftlichen Praxis einen Impuls geben, in dieser Weise vorzugehen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung hat der Entwurf eine flexible Regelung gewählt. Die Vorgabe einer festen Zeitgrenze kam nicht in Betracht. Die Frist wird vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach den Gepflogenheiten im Verkehr mit den jeweiligen Staaten zu bemessen sein. In der Praxis hat sich eine Fristsetzung von ca. drei Wochen bewährt.

Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft nur die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Sie läßt die rechtshilferechtlichen Zulässigkeiten eines Auslieferungsersuchens unberührt. Auswirkungen hat die Regelung nur insoweit, als bei Anwendbarkeit deutschen Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland Strafverfahren eingeleitet werden können bzw. müssen, die Deutschland berechtigen, eine Auslieferung des Verfolgten abzulehnen (vgl. etwa Artikel 8 EurAusÜbK; ferner Artikel 9 EurAusÜbK – ne bis in idem). Eine Verpflichtung zur Ablehnung der Auslieferung ist damit nicht verbunden. Einem etwaigen Auslieferungsbegehren kann auch nach Ablauf einer gesetzten Frist unter Anwendung des § 154 b StPO nachgekommen werden. Daß es aufgrund der vorgeschlagenen Regelung nicht zu Mehrbelastungen der deutschen Strafrechtspflege kommt, ist aufgrund allgemeiner Grundsätze gewährleistet (vgl. etwa § 153 c StPO).

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25 StPO)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters zulässig. Diese Ausschlußfrist erfährt in § 25 Abs. 2 StPO eine Ausnahme für später eingetretene oder später bekannt gewordene und insoweit unverzüglich geltend zu machende Umstände, auf die die Ablehnung gestützt wird. Der mögliche Endzeitpunkt eines Ablehnungsgesuches in § 25 Abs. 1 StPO ist bereits mehrfach verschoben worden. Die geltende Fassung der Vorschrift, die auf den Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse abstellt, beruht auf Artikel 1 Nr. 1 StVÄG 1987.

Der Entwurf gibt die in den bisherigen Fassungen der Vorschrift enthaltene Konzeption einer generellen zeitlichen Befristung der Zulässigkeit eines gegen den erkennenden Richter gestellten Ablehnungsgesuches und einer entsprechenden Ausnahmeregelung auf und knüpft die Zulässigkeit in Absatz 1 der Vorschrift grundsätzlich an die unverzügliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe. Zwingende Gründe, die die Beibehaltung eines „Endzeitpunktes" in einem bestimmten Verfahrensstadium nahelegen, sind nicht erkennbar. Auch ist es dem Angeschuldigten oder Angeklagten durchaus zumutbar, ihm bekannte Umstände, auf die er einen Befangenheitsantrag stützt, unverzüglich geltend zu machen.

Die Vorschrift wird durch die Neufassung wesentlich vereinfacht. Neben der Festlegung des Endzeitpunktes zulässiger Gesuche sowie des Regel-Ausnahme-Verhältnisses entfällt auch die Differenzierung zwischen der Ablehnung des in erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren erkennenden sowie schließlich des außerhalb der Hauptverhandlung entscheidenden Richters. Auch das Gebot des gleichzeitigen Vorbringens aller Ablehnungsgründe erübrigt sich angesichts der in jedem Einzelfall erforderlichen Unverzüglichkeit.

Da ein Ablehnungsgesuch nur gegen den mit dem Verfahren befaßten Richter gestellt werden kann, orientiert sich das Kriterium der Unverzüglichkeit zwar grundsätzlich an dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Ablehnungsgrundes, ggf. aber auch an dem Zeitpunkt, in dem dem Ablehnungsberechtigten die Befassung des Richters zur Kenntnis gelangt. Letzteres ist insoweit denkbar, als dem Ablehnungsberechtigten bereits vor einer Befassung des Richters Umstände bekanntgeworden sind, die – zu diesem Zeitpunkt noch abstrakt – ein Mißtrauen gegen dessen Unparteilichkeit rechtfertigen.

In Absatz 2 wird die bisherige Bestimmung in § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO, die die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuches nach dem letzten Wort des Angeklagten ausschließt, beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 26 Abs. 2 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 25 StPO.

Zu Nummer 3 (§ 26 a Abs. 1 Satz 2 StPO)

§ 26 a StPO eröffnet eine Verfahrenserleichterung für die Entscheidung über unzulässige Ablehnungsge-

suche. Nach Absatz 2 der Vorschrift entscheidet in diesen Fällen der Spruchkörper in unveränderter Zusammensetzung unter Beteiligung des abgelehnten Richters selbst. Hierdurch entfallen die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines anderen Richters und die damit verbundenen Verfahrensverzögerungen.

Der Entwurf fügt den bisher in Absatz 1 enthaltenen Kriterien der Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit der Ablehnung hinzu. Der Begriff ist dem geltenden Strafverfahrensrecht entnommen; so werden hieran in den Bestimmungen über die Rechtsmittel vereinfachte Verfahrenserledigungen geknüpft (§ 313 Abs. 2, § 349 Abs. 2 StPO). Offensichtlich unbegründet ist ein Ablehnungsgesuch dann, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, daß die vorgebrachten Gründe nicht geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen. Dies scheidet jedenfalls dann aus, wenn zur Entscheidung zunächst tatsächliche Feststellungen zu treffen sind oder die Bewertung – etwa einer dienstlichen Äußerung – notwendig ist.

Wie bisher schon in den Fällen des § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO verlangt der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 bei kollegialen Spruchkörpern auch in den Fällen offensichtlich unbegründeter Ablehnungsgesuche einen einstimmigen Beschluß des Gerichts als Voraussetzung der Verfahrenserleichterung. Wird ein solches Abstimmungsergebnis nicht erzielt, ist der abgelehnte Richter im Verfahren nach § 27 StPO von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen.

Unverändert durch den Entwurf bleibt die Anfechtung der Ablehnungsentscheidung nach § 28 StPO; auch hinsichtlich der revisionsrechtlichen Überprüfung ergeben sich keine Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht. Wird die Ablehnungsentscheidung einen erkennenden Richter betreffend angefochten, so erfaßt der absolute Revisionsgrund in § 338 Nr. 3 StPO nur die Sachentscheidung, nicht aber das Procedere selbst. Allein die fehlerhafte Annahme der Offensichtlichkeit und die hierdurch ggf. falsche Besetzung des über die Ablehnung entscheidenden Gerichts ist nicht revisibel.

Zu Nummer 4 (§ 57 Satz 1 StPO)

Die Änderung ist wegen der Abschaffung der Regelvereidigung erforderlich. Der Wortlaut der Bestimmung wird an § 395 Abs. 1 ZPO angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 59 StPO)

Die Bestimmung schafft die bisherige Regelvereidigung ab. Zeugen können nach dem Ermessen des Gerichts wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage vereidigt werden. So wird dem Gericht ein größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt, ohne daß es zu einer Vereidigung gezwungen ist.

Zu Nummer 6 (§§ 61, 62 StPO)

Die §§ 61, 62 StPO haben als Ausnahmevorschriften zur bisherigen Regelvereidigung mit den Neuregelungen ihre eigenständige Bedeutung verloren und sind deshalb aufzuheben. In den Fallgruppen des bisherigen § 61 StPO kann das Gericht künftig schon nach § 59 StPO von der Vereidigung absehen.

Zu Nummer 7 (§ 64 StPO)

Mit der Abschaffung der Regelvereidigung kann ein entsprechender Protokollvermerk unterbleiben. Durch die Regelung soll verhindert werden, daß sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang mit der Folge der Verfahrensverzögerung auswirkt. Diese Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des damit überflüssigen § 48 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Im Vorverfahren bleibt ein Protokollvermerk bei der Vereidigung weiterhin geboten (§ 66a StPO).

Zu Nummer 8 (§ 65 StPO)

Die in § 65 StPO vorgesehenen zusätzlichen Gründe für eine Vereidigung im vorbereitenden Verfahren werden beibehalten. Die bisherige Nummer 2 erscheint nach der Neufassung des § 59, der auch im vorbereitenden Verfahren gilt, entbehrlich. Die Änderungen sind durch die Abschaffung der Regelvereidigung bedingt. § 65 StPO ist auf die Erfordernisse des vorbereitenden Verfahrens zugeschnitten und in seiner Gesamtheit nicht mit den Vereidigungsregelungen für die Hauptverhandlung vergleichbar.

Zu Nummer 9 (§ 66b StPO)

Die Regelungen zur Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung werden den Neuregelungen angepaßt; dabei wird der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Vereidigung von Zeugen nach Maßgabe des § 59 StPO der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt. Ist in dem Vernehmungsersuchen nichts bestimmt, so entscheidet wie bisher der vernehmende Richter über die Vereidigung.

Zu Nummer 10 (§ 68a Abs. 2 StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 StPO.

Fragen nach einer Verurteilung wegen Meineids bleiben auch künftig zulässig, wenn die Feststellung einer solchen Vorstrafe zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit notwendig ist.

Zu Nummer 11 (§ 79 Abs. 1 Satz 2 StPO)

Die Vereidigung von Sachverständigen wird entsprechend der Vereidigung von Zeugen geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 110 Abs. 1 StPO)

Die Durchsicht der bei einer Durchsuchung gefundenen Papiere des Betroffenen dient der Entscheidung, ob ihre Beschlagnahme i. S. von § 94 Abs. 2 StPO anzuordnen oder herbeizuführen ist (§ 98 Abs. 1 StPO). Der geltende § 110 Abs. 1 StPO, wonach nur die Staatsanwaltschaft zur Durchsicht befugt ist, wird insbesondere angesichts der Entwicklung der modernen Bürotechnik praktischen Bedürfnissen nicht

mehr gerecht, zumal der Begriff „Papiere" alle Arten von Unterlagen, auch elektronische, umfaßt (vgl. die Nachweise bei Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., § 110 Rn. 1). Die Durchsicht, die ein Teil der Durchsuchung und wie diese anfechtbar ist, könnte wesentlich beschleunigt werden, wenn auch Polizeibeamte dazu befugt wären, zumal es sich bei diesen oftmals um besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete handelt. Mithin erscheint es geboten, den praktischen Bedürfnissen dadurch zu entsprechen, daß es der Staatsanwaltschaft ermöglicht wird, ihre Hilfsbeamten zur Durchsicht hinzuzuziehen. Damit würde das allgemeine Strafverfahrensrecht dem Rechtszustand angeglichen, der bereits in Verfahren wegen Steuerstraftaten im Hinblick auf die in § 404 Satz 2 AO getroffenen Regelung bezüglich der Bediensteten der Zollfahndungsämter und Steuerfahndungsämter besteht.

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 110 Abs. 1 verwendet den an vielen Stellen in der Strafprozeßordnung zur Einräumung besonderer Befugnisse verwendeten und in § 152 GVG umschriebenen Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Diese sollen allerdings erst nach Anordnung der Staatsanwaltschaft die Durchsicht vornehmen dürfen. Dies setzt nicht die physische Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsicht voraus.

Zu Nummer 13 (§ 141 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 – neu – StPO)

Die Bestellung eines notwendigen Verteidigers geschieht nach geltendem Recht stets durch den zuständigen Gerichtsvorsitzenden (§ 141 Abs. 4 StPO). Das gilt auch für die Zeit vor Anklageerhebung. In diesen Fällen müssen die Ermittlungsakten mit entsprechendem Antrag durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht übermittelt und nach Abschluß der Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet werden. Es liegt auf der Hand, daß dieses Hin- und Herversenden der Akten arbeits- und zeitaufwendig ist. Darüber hinaus können während dieser Zeit ohne Zweitakte die Ermittlungen nicht vorangetrieben werden. Im Interesse einer Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens und einer Entlastung sowohl der Geschäftsstelle als auch des Gerichtsvorsitzenden empfiehlt es sich daher, dem zuständigen Staatsanwalt die Befugnis einzuräumen, einen Verteidiger bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zu bestellen, falls zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem Einigkeit über die Person des zu Bestellenden besteht.

Wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren selbst einen Pflichtverteidiger bestellen kann, muß dies zur Folge haben, daß das Gericht in den Fällen fehlender Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem über die Person des zu Bestellenden an die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß überhaupt ein Verteidiger bestellt werden müsse, gebunden ist.

In Buchstabe a wird durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 3 das Gericht verpflichtet, im gesamten Ermittlungsverfahren, also auch bereits vor dem bisher maßgeblichen Zeitpunkt des § 169a StPO, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Verteidiger zu bestellen. Die Bindung des Gerichts bezieht sich nur auf die Bestellung als solche und nicht auf eine von der Staatsanwaltschaft etwa genannte Person; das weitere Verfahren richtet sich vielmehr nach § 142 StPO. Die neu gefaßte Vorschrift wird – ebenso wie die Antragspflicht nach Satz 2 – Bedeutung nur in den Fällen erlangen, in denen mangels Einigkeit über die Person des zu Bestellenden die Staatsanwaltschaft nicht nach Absatz 4 verfährt.

Mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 gemäß Buchstabe b der Nummer 13 wird der Staatsanwaltschaft das Recht zur Bestellung des (notwendigen) Verteidigers eingeräumt. Die Vorschrift ist im Kontext mit Absatz 3 Satz 2 zu lesen: Dort wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, für eine Pflichtverteidigerbestellung Sorge zu tragen. Statt des dort vorgesehenen Antrags an das Gericht handelt hier, gemäß Absatz 4 Satz 2, die Staatsanwaltschaft selbst, für die dabei die üblichen Auswahlkriterien des § 142 StPO gelten. Die Formulierung „vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger", die an § 142 Abs. 1 StPO anschließt, meint auch einen solchen Verteidiger, der mangels eigener entsprechender Personenkenntnisse des Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft an diesen herangetragen und von ihm akzeptiert wurde. Diese Formulierung zusammen mit der Ausgestaltung des neuen Satzes 2 als Kann-Vorschrift stellt klar, daß die Verteidigerbestellung durch den Staatsanwalt abhängig ist von der Einigkeit über die Person des zu bestellenden Verteidigers.

Zu Nummer 14 (§ 153a Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 StPO)

Bisher nennt § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO vier Arten von Auflagen und Weisungen, deren Befolgung zu dem Verfolgungshindernis nach Satz 3 führen können. Einem in der Praxis bestehenden Bedürfnis nach Erweiterung dieses Kataloges trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er diesen ganz öffnet und damit – genau so wie in § 10 JGG – Auflagen und Weisungen jedweder Art – sofern sie nach der insbesondere durch das Grundgesetz geprägten Rechtsordnung nicht unzulässig wären – zuläßt. Zu denken ist hierbei z. B. an den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände oder an Maßnahmen mit dem Ziel eines Täter-Opfer-Ausgleichs, der wegen seiner zunehmenden Bedeutung in den Katalog des § 153a mit aufgenommen wird. Die bisher genannten Arten von Auflagen und Weisungen sollen allerdings nicht ganz aus dem Gesetzestext entfallen. Indem sie (unverändert) als Beispiele genannt werden, konturieren sie die allgemeine Vorstellung des § 153a StPO von den Möglichkeiten zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. – Mit der Öffnung des Katalogs in § 153a StPO entsteht kein Widerspruch zu der abschließenden Aufzählung der Auflagen nach § 56b Abs. 2 StGB, da es dort um vom Gericht autoritativ festgesetzte Auflagen geht, hier, bei § 153a StPO, aber um Maßnahmen, mit denen der Beschuldigte sich von der drohenden Strafverfolgung dispensieren kann.

Nach Erhebung der Klage konnte bisher das Verfahren nur noch vom erstinstanzlichen oder dem Beru-

fungsgericht, nicht aber vom Revisionsgericht nach § 153a eingestellt werden. Für diese Begrenzung, die sich in § 153 StPO nicht findet, gibt es keinen zwingenden Grund. Sie soll deshalb künftig entfallen.

In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Absatz 1 Satz 1 dahin geändert, daß anstelle der vierteiligen Aufzählung nur noch generell von „Auflagen oder Weisungen" gesprochen wird. Diese Aufzählung wird nunmehr in den neuen Satz 2 eingestellt; dabei zeigt das Wort „insbesondere", daß diese Aufzählung nicht mehr abschließend ist. Die prozessuale Bedeutung der (beispielhaft genannten oder nicht genannten) Auflagen oder Weisungen bleibt unangetastet.

Bei Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc handelt es sich um Folgerungen aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Mit der Neufassung des § 153a Abs. 2 Satz 1 und 2 gemäß Buchstabe b der Nummer 13 werden nicht nur ebenfalls die Verweisungen auf Absatz 1 dessen Änderungen nach Buchstabe a angepaßt. Es wird zugleich durch den Wegfall des Relativsatzes „, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können," in Satz 1 die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Revisionsinstanz ermöglicht. Der Entwurf sieht davon ab, eine Sonderregelung für die Nachfolgeentscheidungen einer vorläufigen Einstellung durch das Revisionsgericht zu treffen. Es ist anzunehmen, daß aus praktischen Gründen derartige Entscheidungen vom Revisionsgericht in aller Regel nur dann getroffen werden, wenn die Erfüllung einer Auflage sichergestellt ist. Verfahrensdogmatisch besteht im übrigen kein Unterschied, ob ein Verfahren in der Berufungs- oder in der Revisionsinstanz gemäß § 153a vorläufig eingestellt wurde.

Zu Nummer 15 (§ 153c Abs. 1 StPO)

§ 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO bezieht sich nur auf eine einzige Tat, die zweimal, im Ausland und im Inland, verfolgt wurde oder wird, während § 154 von zwei Taten ausgeht. Wenn gemäß Nummer 16 Buchstabe b in § 154 eine ausländische Verurteilung ohne Vollstreckung wegen einer anderen Tat ausreichen kann, um von der Verfolgung abzusehen, dann darf bei einer ausländischen Verurteilung wegen derselben Tat die Nichtverfolgung nicht mehr zusätzlich von der Vollstreckung des ausländischen Urteils abhängen. Noch deutlicher würde der Widerspruch im Verhältnis zu § 154a StPO, wo es um Teile derselben Tat geht. Das Vollstreckungs- und damit, über § 51 Abs. 3 StGB verbunden, das Anrechnungserfordernis haben daher zu entfallen. Bei der Neufassung der Vorschrift wandelt sich diese zu einer reinen Folgerung aus dem „ne bis in idem"-Prinzip um, das allerdings – inhaltlich zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualität ausländischer Rechtsprechung und formell in Übereinstimmung mit den anderen Opportunitätsvorschriften der Strafprozeßordnung und dem bisherigen § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO nicht zwingend durchgreift; vielmehr bleibt der Staatsanwaltschaft ein Ermessen erhalten. Immerhin entspricht die vorgeschlagene Erweiterung tendenziell der allgemein größer werdenden strafjustitiellen Internationalisierung. Durch das in Brüssel am 4. August 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25. Mai 1987, dessen Übernahme in innerdeutsches Recht z. Z. vorbereitet wird, wird § 153c Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs nicht entbehrlich werden, da sich das Abkommen weder auf sämtliche Staaten noch auf sämtliche Delikte erstreckt.

Es ist angezeigt, die Einstellungsmöglichkeiten des Absatzes 1 auch auf die Zeit nach der Anklageerhebung zu erstrecken. Die bestehende Regelung des Absatzes 3, die im übrigen Absatz 1 Nr. 3 ausschließt, betrifft nur den Sonderfall der Kollision des Strafverfolgungsinteresses mit einem konkret entgegenstehenden öffentlichen, insbesondere außenpolitischen Interesse. Es sind aber viele Fallgestaltungen denkbar, in denen, ebenso wie bei anderen Opportunitätsvorschriften, die bei der Anklageerhebung im Hinblick auf § 153c Abs. 3 vorgenommenen Ermessenserwägungen sich später als revisionsbedürftig herausstellen und bei denen alsdann eine Einstellung angezeigt erscheint, ohne daß die speziellen Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlägen. Bezüglich Absatz 1 Nr. 3 sei beispielsweise der Fall erwähnt, in dem eine ausländische Verurteilung erst nach Anklageerhebung bekannt oder sicher wird.

Die in Buchstabe a vorgeschlagene Formulierung schließt bis zu dem Wort „schon" an die geltende Fassung des § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO an. Mit dem Wort „Aburteilung" werden, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, sowohl die Verurteilung als auch der Freispruch erfaßt. Diese Aburteilung muß, wie nach geltendem Recht, rechtskräftig sein, da es sich – unbeschadet des fehlenden Verbrauchs der Strafklage – bei der Einstellung nach dieser Vorschrift um eine endgültige und nicht nur um eine vorläufige handelt. Die Staatsanwaltschaft ist nicht gehindert, bis zur Rechtskraft eines ausländischen Erkenntnisses oder im Hinblick auf eine bevorstehende ausländische Aburteilung über eine entsprechende Anwendung des § 205 StPO mit dem hiesigen Verfahren innezuhalten, um alsdann gemäß § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu verfahren. (Hierzu wird eine entsprechende Änderung der Nummer 104 RiStBV zu prüfen sein. Eine gesetzliche Regelung dieser Fallkonstellation wie auch sonstiger bisher über eine analoge Anwendung des § 205 StPO gehandhabter Fälle wird einer Gesamtreform der Strafprozeßordnung zu überlassen sein.)

Die Ergänzung des Absatzes 1 um einen Satz 2 gemäß Buchstabe b der Nummer 15 erlaubt die Einstellung nach Erhebung der Anklage, und zwar auf demselben prozessualen Weg wie bei § 153 Abs. 2 StPO. Die insofern andersartige Regelung des Absatzes 3, wonach die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Einstellung in jeder Lage des Verfahrens die Klage zurücknehmen kann, ist nur deshalb sachgerecht, weil hierbei besondere öffentliche Interessen berücksichtigt werden, die ein solches Vorgehen ohne Zustimmung der übrigen Prozeßbeteiligten rechtfertigen. Beide Vorschriften, der vorgeschlagene Satz 2 in Absatz 1 und der bestehende Absatz 3, haben somit nebeneinander ihre Berechtigung. – Die

Einstellung des vorgeschlagenen Satzes 2 in Absatz 1 führt zwar insofern zu einer Abweichung von den anderen Opportunitätsvorschriften, als für diesen Regelungsinhalt kein besonderer Absatz vorgesehen wird. Diese ist aber deshalb sogar angezeigt, weil auf diese Weise sehr viel klarer als bisher zum Ausdruck kommt, daß § 153c zwei voneinander zu unterscheidende Gruppen betrifft: in Absatz 1 generell Taten mit Auslandsbezug und in den Absätzen 2 bis 4 Taten, die ausländische oder vergleichbar schwerwiegende öffentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland betreffen.

Zu Nummer 16 (§ 154 Abs. 1, 3, 4 und 6 – neu – StPO)

Die §§ 154, 154a StPO sind in der Praxis überaus wichtige Instrumente zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung. Sie verlangen einen Vergleich des potentiellen Ergebnisses eines Verfahrens oder Verfahrensteils mit den potentiellen oder bereits eingetretenen Rechtsfolgen eines anderen Verfahrens oder Verfahrensteils und beruhen auf der Überlegung, daß den Strafzwecken auch dadurch Genüge getan werden kann, daß von mehrfachen Unrechtshandlungen eines Beschuldigten nur ein Teil strafrechtlich geahndet wird. Die zu vergleichenden Rechtsfolgen werden im geltenden Recht mit den Worten „Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung" umschrieben. Dies ist zu eng.

Es besteht ein praktisches Bedürfnis dafür, auch im Ausland zu erwartende oder verhängte Strafen pp. einer Einstellung nach §§ 154, 154a StPO zugrunde legen zu können. Dies schließt zwar der Wortlaut der geltenden Vorschriften nicht aus und wird gelegentlich auch so gehandhabt; indes bestehen de lege lata, nicht zuletzt im Hinblick auf die gegenwärtige Fassung des § 153c Abs. 1 Nr. 3 StPO, hiergegen Bedenken (vgl. zu Rechtsprechung und Literatur Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 154 Rn. 8). Die nunmehr vorgeschlagene explizite Erstreckung der §§ 154, 154a StPO auf ausländische Strafen pp. paßt in die zunehmende Tendenz einer internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit. Als Kann-Vorschriften lassen die beiden Bestimmungen der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Möglichkeit, die Seriosität der ausländischen Rechtsprechung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Um dem längeren Informationsweg gerecht zu werden, soll die in Absatz 4 des § 154 StPO enthaltene dreimonatige Widerrufsfrist bei ausländischen Verurteilungen verlängert werden.

Auflagen nach § 153a StPO sind nach geltendem Recht keine Bezugssanktionen für die §§ 154, 154a StPO. Aus der Praxis wurde die Forderung nach einer entsprechenden Erweiterung insbesondere mit dem Hinweis auf Fälle begründet, in denen das für eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO herangezogene Bezugsverfahren entgegen ursprünglicher Erwartung nicht mit einer Bestrafung, sondern mit einer fühlbaren Geldauflage endete, was trotz vielleicht sogar lange zurückliegender Einstellung alsdann de lege lata eine Wiederaufnahme verlange.

Angesichts der wegen der Überlastung der Strafjustiz zunehmenden Bedeutsamkeit des § 153a StPO ist die Anregung aus der Praxis berechtigt. Die Ausdehnung der Bezugssanktionen über den Kreis der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung hinaus sind solange mit dem Wesen der §§ 154, 154a StPO vereinbar, wie es sich um Sanktionen mit einem strafrechtlichen Bezug im weiteren Sinne handelt. Der Übelcharakter mancher Auflagen nach § 153a StPO ist sowohl subjektiv (für den Betroffenen) als auch objektiv (als Ersatz für den staatlichen Strafanspruch) dem einer Strafe durchaus vergleichbar, wobei dahingestellt bleiben kann, ob solche Auflagen als „strafrechtliche Sanktionen" bezeichnet werden können oder nicht (vgl. hierzu Löwe-Rosenberg-Rieß, 24. Aufl., § 153a Rn. 9). Selbstverständlich wird eine solche Auflage als Bezugssanktion nach den §§ 154, 154a StPO weniger schwer wiegen als eine echte Strafe. Daß sie aber überhaupt als eine solche Bezugssanktion in Betracht kommt, wird der Zielsetzung dieser Vorschriften gerecht.

Dabei ist allerdings zu differenzieren: Bloße Schadenswiedergutmachung oder die Leistung von Unterhaltszahlungen sind – als Erfüllung ohnehin bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen – sicherlich ihrer Natur nach nicht geeignet, einen Straftäter von der Verfolgung in einem weiteren Verfahren freistellen zu können. Einen hierfür ausreichenden Übelcharakter haben jedoch Auflagen zur Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse sowie zur Leistung gemeinnütziger Arbeit. Die Ausweitung der §§ 154, 154a StPO ist also entsprechend zu beschränken.

Die vorstehend umschriebenen Erweiterungen der Bezugssanktionen geben Anlaß, den in den §§ 154, 154a StPO verwendeten Begriff „Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung" generell auf alle im StGB vorgesehenen Rechtsfolgen der Tat auszudehnen, und zwar auch bezüglich der potentiellen Ausgangsfolgen.

In Buchstabe a wird der Begriff „Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung" ersetzt durch den Begriff „Strafe oder strafrechtliche Folge". Dieser umfaßt sämtliche Rechtsfolgen der Tat i. S. des Dritten Abschnittes des Strafgesetzbuches. Von der Verwendung des Ausdruckes „Rechtsfolgen der Tat" in § 154 (und § 154a) StPO wird deshalb abgesehen, weil mit der Aussparung des Wortes „Strafe" die Vorschrift an Klarheit verlöre und es fraglich erschiene, ob auch die Jugendstrafe erfaßt würde. Der Terminus „strafrechtliche Folge" ist bereits in § 57 StPO enthalten.

Schon nach geltendem Recht wurden bewußt über den Gesetzestext hinaus alle Maßnahmen i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, also auch der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung, als Bezugssanktionen anerkannt (vgl. Löwe-Rosenberg-Rieß, a. a. O., § 454 StPO Rn. 14). Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem Rechnung und schließt auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß der §§ 59ff. StGB mit ein. Diese wird als mildeste Rechtsfolge nach dem StGB zwar nur sehr selten als Bezugssanktion ins Gewicht fallen können; dennoch sind geeignete Fälle aus dem Minimalbereich vorstellbar. Im übrigen wäre bei einer künftigen Berücksichtigung von Auflagen nach § 153a StPO schon aus systematischen Gründen die Erstreckung des Kreises der Be-

zugssanktionen auf die – demgegenüber objektiv schwerere – Verwarnung mit Strafvorbehalt geboten.

Mit der gleichzeitigen Erweiterung der Bezeichnung auch der Ausgangssanktionen wird klargestellt, daß hierbei auch eine bloß zu erwartende Verwarnung mit Strafvorbehalt berücksichtigt werden kann – was sicherlich schon heute oft praktische Bedeutung hat. Die Erstreckung auf die übrigen Rechtsfolgen (Verfall, Einziehung, Unbrauchbarmachung) weist darauf hin, daß diese zusammen mit der übrigen Sanktion bei der Abwägung nach § 154 ins Gewicht fallen.

Mit der gemäß Buchstabe b vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatzes 6 wird einem wesentlichen Anliegen der Praxis auf Erweiterung des § 154 StPO Rechnung getragen. Satz 1 erstreckt § 154 auch auf nach § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO erteilte Auflagen; durch die ausdrückliche Nennung der Nummern 2 und 3 sind andersartige Auflagen als Vergleichssanktion ausgeschlossen. Durch die Wörter „von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht" ist sichergestellt, daß das Verfahren sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 des § 153a StPO erledigt werden kann. Das Wort „erteilte" zeigt zum einen, daß solche Auflagen nicht als – notwendigerweise: hypothetische – Ausgangssanktionen in Betracht kommen. Es zeigt zum anderen, daß nur „erwartete" Auflagen nicht ausreichen; denn Auflagen sind in wesentlich geringerem Maße prognostizierbar als Rechtsfolgen nach dem StGB, und die Verkoppelung zweier (vom Grundsatz des § 152 Abs. 2 StPO aus gesehen) prozessualer Ausnahmeerledigungen sollte nicht als frühzeitiges Verfahrensziel legitimiert werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflage nicht, so gilt Absatz 3.

Satz 2 des neuen Absatzes 6 stellt ausländische Strafen oder strafrechtliche Folgen den inländischen gleich. Dabei wird nicht verkannt, daß der Bereich des Strafrechts in den ausländischen Rechtsordnungen manchmal anders gezogen wird als in der deutschen und daß die ausländischen Sanktionsarten und deren Handhabung gelegentlich nach deutschem Recht schwer nachvollziehbar sind. Derartige Inkompatibilitäten sind in Kauf zu nehmen, da es sich bei § 154 StPO nur um eine Kann-Vorschrift handelt, die Berücksichtigung der Besonderheiten eines Einzelfalles also jederzeit möglich bleibt. Der zweite Halbsatz verlängert die sonst nach Absatz 4 des § 154 StPO geltende Frist zur Wiederaufnahme auf ein Jahr.

Zu Nummer 17 (§ 154a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 – neu – StPO)

Zu Buchstabe a gelten die Ausführungen zu den Änderungen nach Nummer 16 entsprechend.

Auch bezüglich des gemäß Buchstabe b einzufügenden Absatzes 4 kann auf die Begründung zu Nummer 16 verwiesen werden.

Zu Nummer 18 (§ 154b Abs. 2 bis 4 StPO)

Die Fälle des § 154b Abs. 2 StPO sind nunmehr in dem gemäß Nummer 16 Buchstabe b erweiterten § 154 StPO erfaßt. Die Vorschrift ist daher überflüssig.

Zu Nummer 19 (§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 20 (§ 223 Abs. 3 StPO)

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es bei der Vernehmung durch den kommissarischen Richter gemäß § 66b Abs. 2 Satz 1 StPO häufig zu Vereidigungen, weil das erkennende Gericht dies grundsätzlich verlangt (§ 223 Abs. 3 StPO) und zur Vermeidung von nachvereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen auch verlangen muß (§ 59 Satz 1 StPO). Mit Abschaffung der Regelvereidigung kann auch die Pflicht zur Vereidigung gemäß § 223 Abs. 3 StPO entfallen.

Zu Nummer 21 (§ 226 StPO)

Durch den neu angefügten Absatz 2 in § 226 StPO wird für die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter eine Ausnahme von der nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift (künftig Absatz 1) zwingenden und ununterbrochenen Gegenwart eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen. Ähnlich den Bestimmungen über das Protokoll der mündlichen Verhandlung in den §§ 159, 160a ZPO wird hierdurch für einfach gelagerte Sachen die Möglichkeit eröffnet, den Inhalt des Protokolls (§§ 272, 273 StPO) zunächst vorläufig ohne Hinzuziehung eines Protokollführers schriftlich (auch durch Kurzschrift) oder unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen durch den Vorsitzenden selbst aufzuzeichnen und nachträglich die schriftliche Abfassung des Sitzungsprotokolls zu veranlassen.

Einer Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit besonderer Aufzeichnungstechniken, der Aufbewahrung, Vernichtung oder Zufügung der vorläufigen Aufzeichnungen zu den Akten oder des Zeitpunktes der Herstellung des Protokolls entsprechend der Bestimmung in § 168a Abs. 2 StPO bzw. der zivilprozessualen Vorschrift in § 160a ZPO bedarf es für das Protokoll der Hauptverhandlung in Strafsachen nicht. Die insoweit auch nach dem Entwurf nicht geänderten Bestimmungen der §§ 271 bis 274 StPO enthalten keine Regelung dahin gehend, daß das Protokoll während der Hauptverhandlung angefertigt werden muß. Auch die nach bisherigem Recht zulässigen und zumeist unerläßlichen vorläufigen Aufzeichnungen, aufgrund derer der Urkundsbeamte ggf. nach der Sitzung die Protokollniederschrift fertigt, müssen weder aufbewahrt noch zu den Akten genommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Protokolls, sondern dienen allein der Gedächtnisstütze bei der Niederschrift. Als zeitliche Vorgabe enthält allein § 273 Abs. 4 StPO die Maßgabe, daß das Protokoll fertiggestellt, d. h. in Langschrift abgefaßt und von dem Vorsitzenden sowie nach bisherigem Recht in jedem Fall auch von dem Urkundsbeamten unterschrieben sein muß, bevor das Urteil zugestellt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 226 StPO werden diese Grundsätze nicht berührt.

Die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird auch künftig bei umfangreicheren oder sachlich schwierigen Verfahren vor dem Amtsgericht

unerläßlich sein. Hierbei ist insbesondere die Beweiskraft des Protokolls für die Beobachtung der Förmlichkeiten in der Sprungrevision zu sehen. Dem trägt der Entwurf jedoch Rechnung, indem die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht generell oder einer abstrakt festgelegten Beschränkung folgend zwingend ausgeschlossen, sondern vielmehr in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird. Sollte sich die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Protokollführers erst nach Beginn der Hauptverhandlung erweisen, so ist der Vorsitzende nicht gehindert, auch nachträglich die Hinzuziehung des Urkundsbeamten zu veranlassen.

Die Entscheidung des Strafrichters ist nach Absatz 2 Satz 2 in der Rechtsmittelinstanz nicht überprüfbar. Angesichts der ausschließlichen Protokollierungsaufgabe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entspricht diese Regelung der auch nach der bisherigen Rechtslage dem Vorsitzenden zukommenden Verantwortlichkeit für den Inhalt des Protokolls und der generellen Unbegründetheit einer auf den Inhalt oder das Fehlen eines Protokolls gestützten Revisionsrüge. Diese Änderung ist im Zusammenhang mit Artikel 2 Nr. 28 Buchstabe a des Entwurfs (Verzicht auf Inhaltsprotokoll) zu sehen.

Zu Nummer 22 (§ 229 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 StPO)

In Ergänzung der bereits zu § 229 Abs. 1 StPO beschlossenen Gesetzesinitiative des Bundesrates (Verlängerung der Unterbrechungsfrist von zehn Tagen auf drei Wochen) erscheint es, um einer Wiederholung von Hauptverhandlungen noch darüber hinaus entgegenzuwirken, angebracht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, zu dem Unterbrechungen von 30 Tagen zulässig sind. Es erscheint vertretbar und erforderlich, die Möglichkeit einzuräumen, schon nach sechs Monaten die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen. Weiterhin wird die Möglichkeit eingeräumt, nach weiteren sechs Monaten nochmals die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen.

Darüber hinaus erscheint eine Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 StPO auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers erforderlich.

Damit könnte vermieden werden, daß Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

In Großverfahren würde die Erweiterung den Entlastungseffekt noch erhöhen. Rechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen eine derartige Änderung.

Die Regelung stellt sicher, daß die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gemäß § 229 Abs. 3 StPO, auf sechs Wochen insgesamt belaufen unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Nummer 23 (§ 234a StPO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 Nr. 5 StPO.

Zu Nummer 24 (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO)

Mit dem Vorschlag zu § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO stellt der Entwurf klar, daß das Tatgericht gerade den Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht selbst zu würdigen hat, was sich auf die Begründungsanforderungen auswirkt. Ansatzpunkt ist, daß die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird zum Ausdruck gebracht, daß das Revisionsgericht auf die Prüfung beschränkt sein soll, ob der Tatrichter rechtlich einwandfrei zu seiner Überzeugung gekommen ist, daß Verschleppungsabsicht vorliegt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich aus den Besonderheiten dieses Ablehnungsgrundes, der in besonderem Maß die Würdigung von Indizien für ein inneres Faktum verlangt.

Zu Nummer 25 (§ 251 Abs. 1, 2 Satz 2 StPO)

Nach geltendem Recht sind gemäß § 250 StPO die Opfer von Straftaten auch bei einem im übrigen aufgeklärten Sachverhalt über die Auswirkungen der Tat persönlich zu vernehmen. Zeugen, die bereits für sich den Vorgang abgeschlossen haben oder sich nur ungern daran erinnern, wollen nicht selten mit der Sache nichts mehr zu tun haben oder haben sonst für Vorladungen mit gewissem Grund wenig Verständnis; dies kann zur Verzögerung der Sitzung oder zu Unterbrechungen führen. Oft kann ein Geschädigter zum Tathergang und zur Person des Täters nichts beitragen; er kann lediglich dazu befragt werden, welcher Schaden eingetreten ist. So beschränkt sich z. B. bei Pkw-Aufbrüchen, Sachbeschädigungen und Verkehrsstraftaten die Funktion des Zeugen häufig darauf, eine Rechnung über die Reparatur vorzulegen oder den Schaden zu schätzen. Nicht in jedem Falle ist hierfür eine persönliche Vernehmung erforderlich.

Die Regelung des Entwurfs gilt für alle Protokolle, insbesondere auch für von der Polizei erstellte Protokolle (Absatz 2). Sie gilt nach Absatz 2 Satz 2 auch für Urkunden i. S. von Absatz 2 Satz 1. Durch die Formulierung „soweit" wird klargestellt, daß Protokolle, die auch andere Fragen betreffen, teilweise verlesen werden können. Mit dem Begriff „Vermögensschaden" wird eine Abgrenzung zu den Fällen des immateriellen Schadens bewirkt (vgl. zu den Begriffen Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Aufl., § 153a Rn. 16 und 17; vgl. auch § 7 Abs. 1, 2 StrEG, § 110 Abs. 1 OWiG und Dieter Meyer, Strafrechtsentschädigung und Auslagenerstattung, 3. Aufl., 1994, Rn. 10 zu § 7 StrEG). Bei immateriellem Schaden etwa im Bereich des Sexualstrafrechtes soll durch die

Neuregelung der Grundsatz der persönlichen Vernehmung in § 250 StPO nicht modifiziert werden; die Vorschrift zielt nicht auf Opferschutz, der in anderem Zusammenhang diskutiert wird, sondern auf Entlastung und Beschleunigung ab. Dadurch, daß an den Begriff „Vermögensschaden" angeknüpft wird, ist der Kreis der erfaßten Fälle weiter als in § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO in der Fassung von Artikel 21 Nr. 44 EGStGB 1975; es ist nicht erforderlich, daß es um ein Vergehen geht, das gegen fremdes Vermögen gerichtet war. So kann etwa auch bei Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) die Beweisaufnahme über einen eingetretenen Vermögensschaden erforderlich sein, obgleich keine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat vorliegt (Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Aufl., § 153 Rn. 48).

Für die Verlesung der Protokolle und Urkunden gilt, ohne daß es einer Änderung im Wortlaut bedürfte, insbesondere auch § 251 Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO.

Mit dem neuen Satz 2 in Absatz 1 werden staatsanwaltschaftliche Protokolle unter bestimmten Voraussetzungen richterlichen Protokollen gleichgestellt. Ob ein Protokoll nach den §§ 168, 168a aufgenommen wird, liegt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Zu Nummer 26 (§ 256 Abs. 1 StPO)

Zu Buchstabe a

Die Anzahl zuverlässiger, allgemein vereidigter Sachverständiger – etwa im Kfz-Gewerbe, dem Versicherungswesen und der Schriftkunde – hat zugenommen. Ihre Ausführungen sind in der Regel von einer Sachautorität geprägt, die es rechtfertigt, sie den Behördengutachten i. S. des § 256 StPO gleichzustellen. Zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Norm war das Sachverständigenwesen in dem heute festzustellenden Ausmaß noch nicht entwickelt. Nur in Zweifelsfällen ist es daher notwendig, daß der Sachverständige sein Gutachten persönlich erläutert.

Zu Buchstabe b

Die Strafverfolgungsbehörden erstellen im Rahmen der Ermittlungen Protokolle und Vermerke über Routinevorgänge, wie Beschlagnahme, Spurensicherung, Durchführung einer Festnahme, Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen etc. Diese Protokolle und Vermerke sind den in § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Zeugnissen öffentlicher Behörden vergleichbar. Auch bei derartigen Protokollen erscheint die Objektivität bei der schriftlichen Fixierung der gemachten Wahrnehmungen hinreichend gewährleistet. Bei den meist routinemäßig erstellten Protokollen kann der Polizeibeamte oder sonstige Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde in der Hauptverhandlung ohnehin in der Regel kaum mehr bekunden als das, was in dem Protokoll bereits schriftlich festgelegt ist (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 24. Aufl., § 256 Rn. 3 in bezug auf die derzeit von § 256 Abs. 1 StPO erfaßten Fälle). Durch die Änderung soll vermieden werden, daß jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, insbesondere ein Polizeibeamter, dessen Tätigkeit auch nur zu einer Indiztatsache im Prozeß beiträgt, als Zeuge aussagen muß. Hiermit wird in erster Linie eine Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden, mittelbar auch für die Gerichte, erreicht, die die Hauptverhandlung mit weniger Vernehmungen und ggf. auch an weniger Tagen durchführen können.

Nicht verlesen werden können nach der vorgeschlagenen Vorschrift jedoch Vernehmungsprotokolle; soweit eine Verlesung derartiger Protokolle nach anderen Vorschriften möglich ist, bleibt dies unberührt. Nicht verlesen werden können auch sonstige Vermerke oder Schlußberichte, soweit darin der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird. Damit soll verhindert werden, daß die differenzierte Regelung der §§ 251ff. StPO außer Kraft gesetzt wird.

Wenn sich das Gericht mit einer Verlesung eines Protokolls begnügt, obwohl die Umstände des Einzelfalles es nahelegen, den Verfasser des Protokolls als Zeugen zu hören, kann darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a. a. O., Rn. 64 zu § 256 StPO, Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., Rn. 24 zu § 256 StPO). Dies ist sachgerecht und bleibt unverändert.

Nicht erforderlich ist es, Bankauskünfte in den Kreis der nach § 256 StPO verlesbaren Urkunden aufzunehmen; für sie kann schon jetzt § 249 Abs. 1 gelten (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, a. a. O., Rn. 15 zu § 249 StPO: „Schriften anderer Personen, . . ., Buchungsbelege").

Zu Nummer 27 (§ 271 Abs. 1 Satz 1 StPO)

Bei der Korrektur in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine durch die Ausnahmeregelung in § 226 Abs. 2 StPO begründete Folgeänderung. Das Erfordernis einer Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Voraussetzung der Beweiskraft des Protokolls rechtfertigt sich ausschließlich durch seine Gegenwart in der Hauptverhandlung.

Einer Klarstellung, daß in den Fällen einer nicht in Gegenwart des Urkundsbeamten durchgeführten Hauptverhandlung dessen Unterschrift auch nicht die Unterschrift des verhinderten Vorsitzenden im Protokoll ersetzen kann, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Sinn der bisher bestehenden Regelung in § 271 Abs. 2 StPO.

Zu Nummer 28 (§ 273 Abs. 2, 3 und 4 StPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Aufhebung von Absatz 2 wird die Notwendigkeit des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung beseitigt.

Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Verfahren vor den großen Strafkammern der Landgerichte und den Strafsenaten der Oberlandesgerichte sieht die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 2 StPO in Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Aufnahme von wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen in das Protokoll vor. Die Vorschrift dient in erster Linie der nach § 325 StPO vorgesehenen Verfahrenserleichterung im Berufungsverfahren durch Verlesung von Protokollen über

Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen. In der Praxis erweist sich diese Verfahrensweise jedoch eher als Ausnahmefall, so daß es im Interesse einer Entlastung der Strafrechtspflege angemessen erscheint, die insoweit zwingende Regelung aufzugeben. Ein Bedürfnis hierfür besteht insbesondere auch nach der in § 226 StPO vorgesehenen Änderung.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt ausschließlich eine Aufhebung der bisher bestehenden Pflicht zur Dokumentation der Vernehmungsergebnisse. Das Inhaltsprotokoll kann jedoch zur Unterstützung des Vorsitzenden, der im Unterschied zu den in der ersten Instanz mit mehreren Berufsrichtern besetzten Strafkammern und -senaten ggf. zugleich die Verhandlung leiten sowie die erforderlichen Aufzeichnungen vornehmen muß – durchaus etwa zur Erhaltung des Erinnerungsvermögens bei der Abfassung des schriftlichen Urteils –, zweckmäßig sein. Eine Aufnahme entsprechender Inhalte in das Protokoll bzw. eine dahin gehende Anweisung an den hinzugezogenen Protokollführer wird dem Vorsitzenden auch nach dem Entwurf nicht versperrt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt. Lehnt der Vorsitzende diese Anordnung ab, so gibt die bisherige Bestimmung in § 273 Abs. 3 Satz 2 den Verfahrensbeteiligten das Recht, eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

In der Praxis sind die Fälle, in denen es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Erklärung ankommt, nicht zahlreich, zumal die Rechtsprechung der Revisionsgerichte alsbald nach der Neuregelung klargestellt hat, daß die Revision nicht auf eine Diskrepanz zwischen der wörtlich protokollierten Aussage und dem Inhalt des Urteils gestützt werden kann. Die geltende Regelung enthält jedoch insbesondere durch die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts die Gefahr einer Verfahrensbehinderung, da der Gang der Verhandlung und insbesondere die Konzentration und Erinnerungsfähigkeit eines gerade aussagenden Zeugen oder Sachverständigen durch wiederholte Protokollierungsanträge und vor allem durch anschließende Anrufung des Gerichts bei deren Ablehnung durch den Vorsitzenden empfindlich gestört werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ebenso wie diese selbst trägt zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung und im übrigen häufig zu einer Emotionalisierung des Verhandlungsklimas bei.

Der Entwurf schlägt mit der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2, der durch die Aufhebung des Absatzes 2 zum neuen Absatz 2 Satz 2 wird, vor, die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts zu beseitigen, wenn der Vorsitzende den Antrag auf wörtliche Protokollierung ablehnt. Die Antragsbefugnis der Verfahrensbeteiligten soll dagegen erhalten bleiben. Nach der Grundkonzeption der Strafprozeßordnung liegt die Verantwortung für den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls nicht beim Gericht, sondern allein beim Vorsitzenden (und dem Protokollführer). Deshalb ist gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Protokollierungsfragen auch nicht die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO zulässig, und es bedurfte der im geltenden Recht in § 273 Abs. 3 Satz 2 StPO enthaltenen Sonderregelung, um sie zu ermöglichen.

Schutzwürdige Rechte des Angeklagten werden durch die Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 nicht beeinträchtigt. Nach herrschender Meinung kann ein Rechtsmittel in der Regel nicht mit Erfolg auf die Ablehnung der vollständigen Niederschrift gestützt werden, so daß ein revisionsrechtlich begründbares Interesse an einer Entscheidung des Gerichts nicht besteht. § 261 StPO wird durch eine ablehnende Entscheidung nicht berührt. Da das Antragsrecht nach Absatz 3 Satz 1 erhalten bleibt, muß der Vorsitzende seine ablehnende Entscheidung begründen (§ 34 StPO); Antrag und Ablehnung sind ihrerseits nach § 273 Abs. 1 StPO zu protokollieren.

Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll Absatz 3 Satz 2 nicht lediglich aufgehoben, sondern durch eine Neufassung ersetzt werden, die die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden ausdrücklich bestimmt. Damit wird zunächst nochmals klargestellt, daß § 238 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist. Ferner soll damit die trotz der in § 305 Satz 1 StPO getroffenen Regelung in bestimmten Fällen nach § 304 Abs. 1 StPO für zulässig gehaltene Beschwerde ausgeschlossen werden, weil sie ebenfalls den Verfahrensablauf erheblich erschweren könnte und sachlich nicht notwendig erscheint.

Die besondere Protokollierungsvorschrift nach § 183 GVG bei einer in der Hauptverhandlung begangenen Straftat bleibt durch die Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 29 (§ 286 StPO)

Im Verfahren gegen Abwesende ist nach der Abschaffung der Regelvereidigung eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 StPO nicht mehr geboten.

Zu den Nummern 30, 36 und 37 (§ 313 Abs. 1, §§ 333, 335 StPO)

Der Entwurf sieht vor, daß

- der Bereich der Annahmeberufung von Verurteilungen bis zu 15 Tagessätzen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen (einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu neun Monaten) ausgedehnt wird (§ 313 StPO),
- bei amtsgerichtlichen Verurteilungen ein Wahlrechtsmittel eingeführt wird, d. h. dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft entweder Berufung oder Revision zustehen, sie mit anderen Wor-

ten nur ein Rechtsmittel zur Wahl haben (§ 333 Abs. 2 StPO),

- im Bereich der Annahmeberufung die Sprungrevision ausgeschlossen wird (§ 335 Abs. 2).

Das Wahlrechtsmittel ist ein tauglicher Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Die Regelung greift auf § 55 Abs. 2 JGG zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb Bezug genommen werden. Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat im Jahre 1987 die Einführung des Wahlrechtsmittels befürwortet. Wenn jedem grundsätzlich nur ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wird das Verfahren abgekürzt, der Rechtsschutzanspruch aber gleichwohl gewährleistet. In der Berufungsinstanz entfällt der Anreiz zu solchen Anträgen, die lediglich den Boden für eine Revision bereiten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist. Der Einwand, daß das Wahlrechtsmittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könnte, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil „revisionssicher" abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtsmittel im Erwachsenenstrafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen.

Mit der Änderung in § 313 Abs. 1 StPO (Nummer 30) wird der Bereich der Annahmeberufung im wesentlichen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen bzw. auf Einstellung oder Freispruch bei Anträgen bis zu 90 Tagessätzen ausgeweitet. Die Erfahrungen mit diesem neuen Institut sind nicht negativ, jedoch ist der Anwendungsbereich zu eng. Es erscheint vertretbar, die Annahmeberufung auszuweiten, zumal das Gesetz die Zulässigkeit nur dann verneint, wenn Berufungen offensichtlich unbegründet sind. Bei dieser engen Gesetzesfassung besteht nicht die Gefahr, daß Belangen des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar, auch Fahrverbot und – in gewissem Umfang – Fahrerlaubnisentzug einzubeziehen, auch wenn die Rechtsfolgen nicht unerheblich sind. Hinzu kommt, daß gerade bei massenhaft begangenen Verkehrsstraftaten, wo von gewissen „Taxen" ausgegangen werden kann, zugleich ein erheblicher Entlastungseffekt zu erwarten ist. Auch durch Strafbefehl kann die Fahrerlaubnis entzogen werden, wobei dort Sperren bis zu zwei Jahren einbezogen sind. Der Grenzwert bei Geldstrafen in den Sätzen 1 und 2 ist nunmehr identisch: für einen unterschiedlichen Grenzwert gibt es letztlich keinen überzeugenden Grund. Es erscheint auch systemkonform, den Grenzwert in Anlehnung an § 32 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a BZRG zu wählen.

Im Aufbau knüpft der Entwurf im übrigen an die Systematik der §§ 333, 335 StPO an. Dies rechtfertigt sich daraus, daß bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig Berufung die Regel sein wird. Die Ergänzung des § 333 StPO (Nummer 36) um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Der Verteidiger, der im Jugendgerichtsverfahren nach herrschender Meinung dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt. In § 335 StPO (Nummer 37) wird mit dem neuen Absatz 2 die (Sprung-)Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen, wenn nur Annahmeberufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. In Absatz 3, der zum neuen Absatz 4 wird, entfällt Satz 3 im Hinblick auf § 333 Abs. 2 – neu – StPO.

Da lediglich die Sprungrevision ausgeschlossen werden soll, hält die vorgesehene Regelung auch im Bereich der Annahmeberufung die Möglichkeit der Herbeiführung obergerichtlicher Grundsatzentscheidungen offen.

Auch ist es etwa dem Angeklagten nicht verwehrt, gegen eine zweitinstanzliche Verurteilung, die aufgrund der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erfolgt ist, Revision einzulegen.

Zu den Nummern 31 und 38 (§ 314 Abs. 2, § 341 Abs. 2 StPO)

Es entlastet die Justiz von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand, wenn in möglichst großem Umfang von der Abfassung von abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 4, 5 StPO Gebrauch gemacht werden kann.

Möglich ist dies u. a., wenn „innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt" wird (§ 267 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 StPO). Grundsätzlich läuft die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision ab Urteilsverkündung. Insofern ist recht schnell klar, ob ein abgekürztes Urteil möglich ist. Ab Urteilszustellung läuft die Frist, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden ist. Dies ist im Grundsatz sachgerecht. Ist jedoch ein mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehener Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend, soll es künftig auf dessen Kenntnis ankommen, mit anderen Worten die Rechtsmittelfrist schon ab Verkündung laufen. Vor allem wenn das Gericht den Angeklagten auf dessen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann – umgekehrt – dem Angeklagten angesonnen werden, kurzfristig mit dem von ihm mit besonderer Vollmacht versehenen Verteidiger die Rechtsmitteleinlegung abzuklären.

Außergewöhnlichen Fällen kann wie auch sonst durch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechnung getragen werden.

Zu den Nummern 32, 33, 34 und 35 (§§ 317, 318 Satz 2, § 319 Abs. 1, § 320 Satz 1 StPO)

Der Entwurf sieht vor, daß das Ziel der Berufung angegeben und die Berufung begründet werden muß, § 317 StPO (Nummer 32).

Die Pflicht zur Berufungsbegründung liegt bis zu einem gewissen Grad in der Konsequenz der Einführung und Erweiterung der Annahmeberufung, die die Begründung einer Berufung nahelegt. Auch davon abgesehen kann es jedem Angeklagten zugemutet werden, sein Rechtsmittel zumindest kurz zu begründen und das Ziel, das er damit verfolgt, anzugeben. Die Staatsanwaltschaft ist schon jetzt durch Verwaltungsvorschrift zur Begründung der Berufung verpflichtet, Nummer 156 RiStBV. Zwar erscheint es wegen der Funktion und Struktur der Berufung nicht sachgerecht, die Anforderungen an die Begründung einer Revision zu übernehmen. Mit einer Mitteilung, was mit der Berufung angestrebt wird, und mit einer Begründung, warum das Ersturteil angegriffen wird, ist aber kein Angeklagter überfordert, zumal er sein Rechtsmittel zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann. Auch mit eher allgemeinen Begründungen – etwa: „Weil mir das Strafmaß zu hoch ist" – kann das Verfahren entlastet werden, weil dies die Beschränkung in der Berufungsinstanz auf das Strafmaß ermöglicht. Die Entlastung gilt vor allem für Verfahren, in denen bislang im Hinblick auf das Fehlen einer Begründungspflicht von jeder Begründung Abstand genommen worden ist, das Urteil jedoch nur z. T angegriffen werden soll.

Im Hinblick auf die Prinzipien, auf denen unser Strafverfahren aufbaut, vor allem im Hinblick auf den Amtsaufklärungsgrundsatz, wird davon abgesehen, auch die Präsentation der Beweismittel in der Berufungsbegründung verpflichtend vorzugeben. Mit der „Sollvorschrift" soll gleichwohl ein Signal gesetzt werden.

Die Änderung der §§ 318, 319 und 320 StPO (Nummern 33, 34 und 35) ist Konsequenz der Änderung des § 317 StPO.

Zu Nummer 39 (§ 354 StPO)

Zu Buchstabe a

Der Ausschluß einer Strafmaßrevision, etwa in Anlehnung an § 363 StPO, ginge entschieden zu weit, weil es unbestreitbar Grenzen geben muß, bei deren Überschreiten die Festlegung der Rechtsfolgen, vor allem des Strafmaßes, erfolgreich gerügt werden kann. Unbestreitbar ist freilich, daß die Anforderungen an die Begründung von Rechtsfolgen und Strafzumessung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hoch sind und vor allem wegen der sog. sachlich-rechtlichen Begründungspflicht, die die Rechtsprechung entwickelt hat, häufig erheblichen Aufwand verursachen.

Will man die Belastung der Praxis durch Zurückverweisungen in vertretbarem Umfang halten, liegt ein tauglicher Ansatz darin, die Entscheidungsmöglichkeiten für das Revisionsgericht bei der Rechtsfolgenentscheidung auszuweiten. Ist ein Urteil unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Rechtsfolgenentscheidung fehlerhaft, gibt es gleichwohl Konstellationen, in denen das Urteil aufrechterhalten werden kann (z. B. BGH NJW 1990, 1921, 1923). Dies gilt dann, wenn das Urteil auf der Gesetzesverletzung i. S. von § 337 StPO nicht beruhen kann. Auch darüber hinausgehend sind aber Fallgestaltungen denkbar, in denen es trotz einer Gesetzesverletzung bei der Rechtsfolgenzumessung bei dem angegriffenen Urteil verbleiben kann oder es genügt, die Rechtsfolgen angemessen herabzusetzen. Zum Schutz des Angeklagten, aber auch zur Wahrung der Gleichbehandlung erscheint es erforderlich, daß das Gericht nur so entscheiden kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Der Antrag eröffnet dem Revisionsgericht die Entscheidungsmöglichkeit; im Maß der Herabsetzung ist das Revisionsgericht nicht gebunden.

Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der „Durchentscheidung", die die Rechtsprechung auch schon selbst im Rahmen von § 354 Abs. 1 StPO erweitert hat. Sie trägt der Erfahrung der Praxis Rechnung, daß es bei unverändertem Schuldspruch und Zurückverweisung wegen der Strafzumessung häufig zu nicht wesentlich anderen Rechtsfolgenentscheidungen kommt. Die Regelung ergänzt § 354 Abs. 1 StPO, d. h. sie kommt nicht zur Anwendung, wenn das Revisionsgericht schon nach Absatz 1 entscheiden muß. Dies ergibt sich aus der Systematik, wird im Gesetzestext gleichwohl ausdrücklich erwähnt. Soweit die Rechtsprechung Absatz 1 extensiv auslegt, wird auch dies von der Neuregelung nicht berührt.

Für die Gesamtstrafenbildung gibt es in § 460 StPO ein bewährtes Verfahren, das auf die Hauptverhandlung verzichtet. Entscheidet das Revisionsgericht nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 selbst, erscheint es zweckmäßig, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, zur Durchführung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß den §§ 460, 462 StPO zurückzuverweisen (Absatz 3). Dies gilt einmal für den Fall, daß die Gesamtstrafenbildung fehlerhaft ist. Dies gilt aber auch für den Fall, daß Einzelstrafen durch Einstellung oder Freisprechung in Wegfall kommen oder das Revisionsgericht über Einzelstrafen selbst entscheidet, es mithin nur noch um die Gesamtstrafenbildung geht. Vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Fortsetzungszusammenhang erscheint die Regelung praktisch bedeutsam.

Klargestellt wird, daß die Sonderregelung für die Gesamtstrafenbildung dann nicht zur Anwendung kommt, wenn das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 2 umfassend abschließend entscheidet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 40 (§ 374 Abs. 1 Nr. 2a und 6a – neu – StPO)

Zu Buchstabe a

Durch § 201 StGB wird das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person vor unbefugter Verwertung durch Aufnahmen, Zugänglichmachen der Aufnahme an Dritte, Abhören mit einem Abhörgerät und öffentliche Mitteilungen strafrechtlich geschützt. Die hierdurch unter Strafe gestellte Verletzung der Privatsphäre ist typischerweise eine Handlung, deren Bestrafung nicht im unmittelbaren öffentlichen Interesse liegt. Es ist dem Verletzten auch zuzumuten, die Bestrafung des Täters dieser sich typischerweise im

privaten Bereich abspielenden strafbaren Handlung erforderlichenfalls im Wege der Privatklage durchzusetzen. Der Entwurf beschränkt sich ausdrücklich auf den Grundtatbestand, nimmt mithin die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch Amtsträger von der Verweisung auf den Privatklageweg aus.

Zu Buchstabe b

Rechtsgut des § 323a StGB ist zwar in erster Linie der Schutz der Allgemeinheit vor den von diesem Zustand einer Person erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren; es erscheint aber nicht erforderlich, jeden Fall der Berauschung von Amts wegen zu verfolgen. Wenn die im Rauschzustand begangene rechtswidrige Tat ein Privatklagedelikt ist, erscheint die Strafverfolgung nicht als unerläßliches Anliegen der Allgemeinheit.

Zu Nummer 41 (§ 395 Abs. 2 StPO)

§ 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO in der geltenden Fassung erweitert den Katalog der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigenden Delikte um Straftaten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Dies läßt sich mit der durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) neu geordneten Konzeption des Rechts der Nebenklage nicht vereinbaren. Gegenüber der früheren Rechtslage wollte das Opferschutzgesetz durch die Aufgabe des an die Privatklageberechtigung gebundenen Rechts zum Anschluß als Nebenkläger die Stellung des besonders bei schwerwiegenden, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftaten getroffenen Opfers stärken. Diesem Personenkreis sollte auch zum Zwecke der Abwehr ungerechtfertigter Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten eine gesicherte Prozeßbeteiligtenrolle eingeräumt werden (BT-Drucksache 10/5305, S. 11ff.). Dementsprechend enthält die Neufassung des Katalogs der zum Anschluß berechtigten Delikte in erster Linie solche, von denen entweder besonders gewichtige, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Angriffe erfaßt sind, oder solche, die von ihrer Tatbestandsstruktur her typischerweise eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten begründen. Es handelt sich namentlich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Beleidigungsdelikte, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie versuchte und im Falle des § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO vollendete Tötungsdelikte.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens stellen die Straftaten gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht einen Fremdkörper dar. Weder handelt es sich bei von derartigen Straftaten typischerweise Betroffenen um einen besonders schutzbedürftigen Kreis von Verletzten noch wird durch diese Straftaten in vergleichbarer Weise wie bei den übrigen in § 395 Abs. 1 StPO aufgezählten Delikten der höchstpersönliche Lebensbereich gestützt. Aus diesem Grunde besteht die prozessuale Sonderrolle, die häufig von ungerechtfertigten Verantwortungszuweisungen seitens des Beschuldigten bestimmt wird und deshalb die Stärkung der prozessualen Rechte des Opfers erforderlich machte, nicht. Die Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO ist mithin aus systematischen Gründen geboten.

Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des Opferschutzgesetzes hatte der Bundesrat die Forderung nach der Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO aus den gleichen Gründen erhoben (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 10/5305, S. 28). Der Deutsche Bundestag ist entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 10/5305, S. 32), die entscheidend auf die seinerseits noch nicht abgeschlossenen Überlegungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Produktpirateriefällen abstellte, dem nicht gefolgt. Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie (PrPG) vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 442) wurde in Artikel 10 § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO nochmals um Delikte des gewerblichen Rechtsschutzes erweitert. Maßgeblich für die Beibehaltung und Erweiterung der Nebenklagebefugnis im gewerblichen Rechtsschutz und für das Urheberrecht war die Überlegung, daß die Beseitigung der Nebenklagebefugnis die Stellung des Verletzten im Strafprozeß gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage schwächen würde, was den mit dem Entwurf des PrPG verfolgten Zielen zuwiderliefe. Zudem werde die Bedeutung der Nebenklagebefugnis angesichts der erweiterten strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten wachsen. Letztlich könne der Verletzte sein Interesse an der Beseitigung (Einziehung) der Piratenware sowie sein Recht auf öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung durch die Beteiligung als Nebenkläger deutlicher zum Ausdruck bringen (vgl. BT-Drucksache 11/4792, S. 25ff.).

Diese Überlegungen überzeugen nicht. Die einschlägigen Vorschriften (etwa § 25d Abs. 5 des Warenzeichengesetzes, § 110 des Urheberrechtsgesetzes, § 14 Abs. 5 des Geschmacksmustergesetzes, § 142 Abs. 5 des Patentgesetzes oder § 25 Abs. 5 des Geschmacksmustergesetzes) verweisen hinsichtlich des Verfahrens der strafrechtlichen Einziehung auf den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Die besondere Sachkenntnis der gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1 GVG für schwerwiegende Straftaten der genannten Art zuständigen Wirtschaftsstrafkammer stellt sicher, daß die Rechte des Verletzten umfassend gewährleistet werden. Einer zusätzlichen prozessualen Sonderstellung des Verletzten bedarf es deshalb nicht. Im übrigen bleibt es dem Verletzten unbenommen, seine aus dem Wirtschaftsstrafrecht erwachsenden Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens nach den §§ 403ff. StPO geltend zu machen. Insgesamt sind durch die Maßnahmen des PrPG im strafrechtlichen Bereich wie etwa der generellen Ausweitung des Strafrahmens, der Schaffung der Möglichkeit der Bejahung des öffentlichen Interesses auch in Fällen der sog. Grunddelikte und der Ausgestaltung der gewerbsmäßigen Schutzrechtsverletzungen als Offizialdelikte die Voraussetzungen geschaffen worden, die einen hinreichenden Schutz der Rechtsinhaber ermöglichen. Aus diesem Grunde bedarf es einer qualifizierten prozessualen Stellung wie der Einräumung des Rechts der Nebenklage nicht (mehr). Der 60. Deutsche Juristentag in Münster 1994 hat sich

mit großer Mehrheit ebenfalls für die Streichung dieser Delikte ausgesprochen (Abteilung Strafrecht, Beschluß Nr. 25, zweite Alternative).

Dem trägt die beabsichtigte Regelung Rechnung.

Zu Nummer 42 (§ 400 Abs. 1 StPO)

Nach geltendem Recht ist der Nebenkläger zur Einlegung von Rechtsmitteln unabhängig von der Staatsanwaltschaft befugt, sofern nicht lediglich die Verhängung einer anderen Rechtsfolge oder die Verurteilung wegen einer nicht zum Anschluß als Nebenkläger berechtigten Gesetzesverletzung angestrebt wird. Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hatte die bislang bestehende umfassende Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers, die derjenigen der Staatsanwaltschaft entsprach, auf den heutigen Zustand zurückgeführt. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, daß der Verletzte in erster Linie ein legitimes Interesse daran habe, daß der Angeschuldigte wegen der Tat, aus der sich die Befugnis zum Anschluß ergibt, überhaupt verurteilt werde. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis bestehe deshalb nicht (BT-Drucksache 10/5305, S. 15). Die konsequente Umsetzung dieses zutreffenden Denkansatzes verlangt es, dem Nebenkläger ein Rechtsmittel nur noch in Fällen des Freispruchs einzuräumen. Wird der Täter wegen der zum Anschluß berechtigten Tat verurteilt, ist dem persönlichen Genugtuungs- und Rehabilitationsinteresse des Geschädigten in ausreichendem Maße Genüge getan. Ein weitergehendes Interesse des Nebenklägers an einer Änderung der rechtlichen Qualifikation der Straftat im Rechtsmittelzug besteht nicht. Es kommt hinzu, daß der Nebenkläger durch die weitgehenden Befugnisse des § 397 StPO in hinreichendem Maße Einfluß auf den Gang der Hauptverhandlung besitzt und hierdurch insbesondere den Umfang der Beweisaufnahme – unabhängig von der Aufklärungspflicht des Gerichts – maßgeblich mitbestimmen kann. Hierdurch wird dem Nebenkläger in ausreichendem Maße die Möglichkeit eröffnet, den von ihm für sachgerecht gehaltenen Schuldspruch zu erreichen.

Zu Nummer 43 (§ 407 Abs. 1 Satz 1 StPO)

Durch die Neufassung des § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO wird die Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht aufgehoben, so daß Strafbefehlsanträge in allen geeigneten strafrechtlichen Verfahren, also auch vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten, gestellt werden können. Gerade in Wirtschaftsstrafverfahren oder Korruptionsverfahren kann ein Bedürfnis bestehen, Strafbefehle – ggf. nur hinsichtlich einzelner Angeschuldigter in einem Großverfahren – zu erlassen, um mit der Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung zu erreichen. Strafbefehle können demnach von den Landgerichten u. a. dann erlassen werden, wenn die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Sache dort anhängig macht (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG) oder in den Fällen des § 408a StPO im Hauptverfahren, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird. Die oben angesprochenen Verfahren in Wirtschafts- und Korruptionssachen können von besonderer Bedeutung sein, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aus der Masse der durchschnittlichen Strafsachen nach oben herausragen, was jeweils im Einzelfall zu beurteilen und zu entscheiden ist. Unabhängig davon, können die Landgerichte Strafbefehle bei Vorliegen eines Zusammenhangs auch gegen einzelne Personen erlassen, wenn hinsichtlich anderer Anklage beim Landgericht erhoben wird.

Das Strafbefehlsverfahren kann auch geeignet sein für Verfahren, die trotz eines geringen Schuldgehalts zwingend vor der Staatsschutzkammer (vgl. § 74a GVG) oder gar vor den Oberlandesgerichten (vgl. § 120 GVG) verhandelt werden müssen.

Zu Nummer 44 (§ 408 Abs. 1 StPO)

Die bisher geltende Regelung zur Frage der Zuständigkeit von Strafrichter und Schöffengericht ist durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 obsolet geworden, denn nach der Änderung des § 25 GVG ist, da eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist, das Schöffengericht stets unzuständig.

Die Neufassung des § 408 Abs. 1 StPO erstreckt sich demgegenüber auf sämtliche Gerichte und lehnt sich weitgehend an § 209 StPO an, der die Frage der Eröffnungszuständigkeit regelt. Angesichts der – jedenfalls außerhalb des § 408a StPO – bestehenden generellen Unzuständigkeit des Schöffengerichts erfaßt die Bestimmung das Verhältnis zwischen Amtsgericht (Strafrichter), Landgericht und Oberlandesgericht. Die Vorschrift übernimmt die bereits in der bisherigen Fassung des § 408 Abs. 1 StPO normierte Bindungswirkung sowie die Möglichkeit der Anfechtung durch sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie fügt sich insoweit nahtlos in das System der Strafprozeßordnung ein. Mit der Bezugnahme auf den jeweiligen Bezirk wird deutlich gemacht, daß die Frage der örtlichen Zuständigkeit, die sich nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt, nicht berührt ist.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 209a StPO ist notwendig, um die bereits bestehende Rangfolge von Spruchkörpern auch für das Strafbefehlsverfahren zu erschließen.

Zu Nummer 45 (§ 408a Abs. 1 StPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung der Wörter „in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" in § 408a Abs. 1 Satz 1 StPO wird sichergestellt, daß das Strafbefehlsverfahren auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten Anwendung finden kann.

Neben dem Anwendungsbereich im erstinstanzlichen Verfahren kommt hinzu, daß künftig zusätzlich in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten der Erlaß eines Strafbefehls möglich ist. Auch in diesem Stadium kann es sinnvoll sein, nach § 408a StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte etwa freigespro-

chen wurde und in der Berufungsverhandlung nicht erscheint, z. B. weil er sich außer Landes befindet.

Aufgrund der Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens, das nach einem Einspruch des Angeschuldigten eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in öffentlicher Hauptverhandlung vorsieht, kann der Erlaß eines Strafbefehls durch ein Revisionsgericht nicht in Frage kommen, da eine derartige Verhandlung der Sache im Revisionsrechtszug ausgeschlossen ist. Demzufolge ist die Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens auf die Tatsacheninstanzen zu beschränken. Hierzu wurde die Regelung übernommen, die in § 153a Abs. 2 Satz 1 StPO bereits existiert. Die Staatsanwaltschaft kann demnach nur bis zum Ende der Hauptverhandlung der letzten Tatsacheninstanz einen Strafbefehlsantrag stellen.

Zu Buchstabe b

Nach der derzeitig geltenden Rechtslage kann die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen Strafbefehlsantrag stellen, der allerdings schriftlich gefaßt sein muß. Das führt in den Fällen, in denen in der Hauptverhandlung sofort ein Antrag gestellt werden kann, zu unnötigen Verzögerungen, da die Akten der Staatsanwaltschaft zur Fertigung eines schriftlichen Strafbefehlsantrages zurückgesandt werden müssen, die ihrerseits sodann die Akten dem Gericht zum Erlaß des Strafbefehls wieder übersendet.

Die Neuregelung vermeidet diesen unnötigen Verwaltungsaufwand, führt zu einer Entlastung des nachgeordneten Personals und somit zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, daß in der Hauptverhandlung nunmehr der Staatsanwalt bzw. der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft einen Antrag mündlich stellen kann, so daß eine schriftliche Ausformulierung entfällt. Ein schriftlicher Strafbefehlsantrag ist in diesem Stadium auch keineswegs mehr notwendig, da die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß bereits vorliegen, so daß die Tat ausreichend bezeichnet ist und Unklarheiten insoweit nicht auftreten können.

Die Kostenrechnung erfolgt in diesen Fällen nicht mit der Zustellung des Strafbefehls, sondern erst durch die Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsaufforderung. In dem Strafbefehl wird nur auf die üblichen Kosten verwiesen.

Zu Nummer 46 (§ 462a Abs. 6 StPO)

Folgeänderung zu Nummer 39.

Zu Nummer 47 (§ 473 Abs. 4 Satz 3 StPO)

Diese Ergänzung stellt klar, daß auch ein Fall von § 354 Abs. 2 oder Abs. 3 unter § 473 Abs. 4 Satz 1 und 2 fallen kann. Im übrigen wird der Anwendungsbereich des § 473 Abs. 4 StPO nicht geändert; es verbleibt etwa bei dem Vorrang des § 467 StPO, sofern die Norm einschlägig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33b Abs. 2 Satz 2 – neu –, Abs. 3 JGG)

Zu Buchstabe a

In Anlehnung an § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts entscheidet die große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist – vor allem bei knappen Personalressourcen – nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Berichterstatter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne daß die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so daß auf seine Mitwirkung verzichtet und die freigewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine den Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 49 JGG)

Zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 2 JGG künftig auch im Jugendstrafverfahren zur Anwendung gelangen, wird § 49 JGG aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 109 Abs. 2 Satz 1 JGG)

Durch die vorgeschlagene Einfügung der §§ 76 bis 78 soll der Anwendungsbereich des vereinfachten Jugendverfahrens für den Fall auf Heranwachsende ausgedehnt werden, daß noch Jugendstrafrecht Anwendung findet. Die erforderliche Prognoseentscheidung ist dem Jugendstrafrecht nicht fremd; auch in den anderen in § 109 Abs. 2 JGG aufgeführten Fällen muß sie getroffen werden. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Jugendverfahrens auf Heranwachsende hat den Vorteil, daß bei den oftmals als Mittäter auftretenden Jugendlichen und Heranwachsenden die gleiche Verfahrensart zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 17 Abs. 1 OWiG)

Es handelt sich um eine infolge der Geldentwertung und im Hinblick auf die in anderen Gesetzen zu beobachtenden Tendenz zur Anhebung des Höchstmaßes der Geldbußen angemessen erscheinende Erweiterung des Regelrahmens für die Androhung einer Geldbuße.

Zu Nummer 2 (§ 48 OWiG)

§ 48 Abs. 1 OWiG wird zur Angleichung an die Neufassung der § 59 Abs. 1 und § 79 StPO, die über die Generalverweisung des § 46 Abs. 1 OWiG künftig auch im Bußgeldverfahren zur Anwendung gelangen, aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 67 Abs. 2 OWiG)

Die Beschränkung des Einspruchs auf bestimmte Beschwerdepunkte führt zu einer Verkürzung und Straffung der Hauptverhandlung.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 73 Abs. 2 bis 4, § 74 OWiG)

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens liegt ebenso wie die Vernehmung des Betroffenen durch einen ersuchten Richter im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dieses muß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die berechtigten Belange des Betroffenen einerseits und das Interesse an möglichst vollständiger Sachaufklärung andererseits gegeneinander abwägen. Die Anordnung ist gegenwärtig nur zulässig, wenn von der Anwesenheit des Betroffenen ein Beitrag zur Sachaufklärung erwartet werden kann (BGHSt 30, 172, 175; w. Nachw. bei KK-Senne, 3. Aufl., Rn. 9 zu § 73 OWiG). Sie darf keinesfalls dazu dienen, dem Gericht die Möglichkeit einer Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid ohne sachliche Überprüfung der Beschuldigung zu eröffnen. Mit der Rechtsbeschwerde kann gerügt werden, daß der Einspruch zu Unrecht wegen unentschuldigten Ausbleibens verworfen wurde, weil die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

Diese für alle Beteiligten unübersichtliche und unklare Rechtslage führt einerseits zu unnötigen Rechtsbeschwerdeverfahren, aber auch dazu, daß von einer an sich gerechtfertigten Verwerfung des Einspruchs oftmals Abstand genommen und neu terminiert wird. Die Vernehmung des Betroffenen durch den ersuchten Richter ist mit einem erheblichen Aufwand und Verzögerungen verbunden, die der Bedeutung der Sache selten angemessen sind.

Der Entwurf ersetzt die bislang vorgesehene Ermessensentscheidung des Gerichts über die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Betroffenen bzw. dessen Vernehmung durch einen ersuchten Richter durch die grundsätzliche Verpflichtung des Betroffenen zum Erscheinen in der Hauptverhandlung. Nur für klar umschriebene Fallkonstellationen ist eine Entbindung von dieser Pflicht – dann zwingend – vorgesehen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben des Betroffenen ist der Einspruch ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Diese Lösung beseitigt die bisher – auch infolge der obergerichtlichen Rechtsprechung – bestehende unübersichtliche und unklare Rechtslage und führt gleichzeitig zu einer Straffung des Verfahrens, ohne elementare Verteidigungsrechte zu beschneiden.

§ 73 Abs. 1 OWiG statuiert die – auch im Strafverfahren bestehende – Anwesenheitspflicht des Betroffenen. Absatz 2 verpflichtet das Gericht dazu, ihn hiervon zu entbinden, wenn eine (weitere) Sachaufklärung durch ihn nicht zu erwarten ist. Absatz 3 gibt dem Betroffenen das Recht, sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 74 Abs. 1 OWiG läßt eine Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen nur dann zu, wenn er von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 73 Abs. 2 OWiG entbunden war.

Seine früheren Äußerungen zur Sache sind durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts oder Verlesung einzuführen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 3 des Entwurfs schafft Klarheit für alle Beteiligten darüber, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Betroffenen – auch wenn ein Verteidiger anwesend ist – der Einspruch ohne Verhandlung zur Sache verworfen wird. Absatz 4 stellt klar, daß der Betroffene über die möglichen Verfahrensgestaltungen belehrt wird und sein Verteidigungsverhalten rechtzeitig entsprechend einrichten kann. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 235 StPO, läßt aber nicht zu, daß Wiedereinsetzung gewährt wird, wenn der Betroffene von der Ladung verschuldet keine Kenntnis erhalten hat. Wenn sogar im Strafbefehlsverfahren bei verschuldeter Nichtkenntnis der Zustellung des Strafbefehls dieser wirksam wird, ist es im Bußgeldverfahren erst recht vertretbar, daß bei Verschulden der Nichtkenntnis der Ladung zum Hauptverhandlungstermin eine Wiedereinsetzung nicht gewährt wird (z. B. der Betroffene holt mit Bedacht die an ihn ergangene Ladung nicht ab). Die Gesetzesänderung wird zu einer Straffung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens und damit zu einer Entlastung der Amtsgerichte in diesem Bereich führen. Auch die Zahl der Rechtsbeschwerden dürfte infolge der klareren Regelung zurückgehen.

Zu Nummer 6 (§ 77 Abs. 2 Satz 2 OWiG)

Mit Rücksicht auf die Einschränkungen im Rechtsmittelverfahren sieht der Entwurf grundsätzlich davon ab, den Umfang der Beweisaufnahme weiter zu beschränken. Dies gilt jedoch nicht für die Zurückweisung eines Beweisantrags wegen verspäteten Vorbringens. Insoweit beschränkt das bisher geltende Gesetz die freie Würdigung des Gerichts darüber, ob für den verspäteten Beweisantrag ein verständiger Grund vorliegt oder nicht, auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist Geringfügigkeit einer Ordnungswidrigkeit anzunehmen, wenn die festgesetzte Geld-

buße 75 DM nicht übersteigt (vgl. OLG Düsseldorf VRS 1978, S. 140; OLG Köln VRS 1975, S. 119). Befragungen der Praxis haben ergeben, daß die Vorschrift bisher zu keinen nennenswerten Verfahrensentlastungen geführt hat. Der Entwurf sieht deshalb die Streichung der Beschränkung dieser Ablehnungsmöglichkeit auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten vor. Dies wird eine Straffung des Prozeßablaufs ermöglichen. Die Änderung erscheint rechtsstaatlich unbedenklich, da unabhängig von den Regelungen in § 77 Abs. 2 OWiG der gemäß § 77 Abs. 1 OWiG bestehende Amtsermittlungsgrundsatz bestehen bleibt. Soweit eine weitere Aufklärung von Amts wegen geboten ist, wird eine Ablehnung von Beweisanträgen nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 7 (§ 78 Abs. 2 bis 4 OWiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 273 StPO.

Zu den Nummern 8 und 9 (§ 79 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 6, § 80 Abs. 2 OWiG)

Die vorgeschlagene Anhebung der Rechtsbeschwerdesummen orientiert sich an dem Ziel, den Zugang zur Rechtsbeschwerdeinstanz so zu gestalten, daß eine möglichst treffsichere Auswahl berufungswürdiger Strafsachen ermöglicht und durch den Rechtsmittelausschluß für die übrigen Bußgeldsachen eine spürbare Entlastung der Oberlandesgerichte erreicht wird.

Die Anhebung der Wertgrenze von 200 DM auf 800 DM ist mit Rücksicht auf die Regelung in § 511a Abs. 1 Satz 1 ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) gewählt worden. Dort ist eine Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1 500 nicht übersteigt. Mit Rücksicht darauf, daß in Bußgeldverfahren neben der Verurteilung zu Geldbuße auch eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art gleichhohen Wertes angeordnet werden kann, ist für beide Fälle die Rechtsbeschwerdesumme auf etwa die Hälfte der Berufungssumme in Zivilsachen begrenzt worden. Auch schien es für die Betroffenen zumutbar, bei einem Fahrverbot bis zu einem Monat sich mit der Entscheidung einer gerichtlichen Instanz zufrieden geben zu sollen. Die Wertgrenzen für die Zulassungsbeschwerde in § 80 Abs. 2 OWiG sind in demselben Verhältnis wie in § 79 OWiG angehoben worden. Der Entwurf folgt insoweit nicht Vorschlägen aus der Praxis, die Rechtsbeschwerde in Ordnungswidrigkeitenverfahren (teilweise Verkehrsordnungswidrigkeiten) oder die Zulassungsrechtsbeschwerde bei Fahrverboten von nicht mehr als einem Monat gänzlich auszuschließen.

Auch im Bußgeldverfahren entlastet es die Justiz, wenn in möglichst großem Umfang von einer schriftlichen Begründung des Urteils abgesehen werden kann.

Möglich ist dies u. a., wenn „innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt" wird (§ 77b Abs. 1 Satz 1). Nach der bisherigen Rechtslage ist im Falle der Abwesenheit des Beschwerdeführers die schriftliche Begründung des Urteils in jedem Fall erforderlich, weil nur durch Zustellung des vollständigen Urteils die Rechtsbeschwerdefrist in Lauf gesetzt und damit letztlich das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden kann (§ 79 Abs. 4). Dabei läßt sich bei Absetzung des vollständigen Urteils noch gar nicht beurteilen, ob dieses überhaupt Gegenstand eines Rechtsbeschwerdeverfahrens werden wird. Ist der Betroffene zulässigerweise (§ 73 Abs. 3) durch einen Verteidiger vertreten gewesen, so erscheint es ebenso wie im Strafverfahren (s. o. Artikel 2 Nr. 31, 38 zu § 314 Abs. 2 und § 341 Abs. 2 StPO) sachgerecht, daß die Rechtsbeschwerdefrist in diesen Fällen bereits mit der Verkündung des Urteils beginnt.

Die Änderung in § 79 Abs. 6 ist eine Folge der Änderung gemäß Artikel 2 Nr. 39.

Zu Nummer 10 (§ 80a – neu – OWiG)

Der Entwurf sieht zur Entlastung der Oberlandesgerichte folgende Besetzungsregelungen vor:

- Über den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde entscheidet ein Richter (§ 80 OWiG).
- Über die nach § 80 OWiG zugelassene Rechtsbeschwerde entscheiden drei Richter.
- Über Rechtsbeschwerden bis zu einer Wertgrenze von 10 000 DM entscheidet ein Richter, es sei denn, dieser legt die Sache dem Senat zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung vor.

Die Möglichkeit der Vorlage einer Rechtsbeschwerde durch den Einzelrichter an den Senat vermeidet, daß der Einzelrichter in Fragen der Fortbildung des Rechts oder in Angelegenheiten, in denen es um die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geht, deshalb allein entscheiden kann, weil diese Fragen im Rahmen einer einfachen Rechtsbeschwerde auftreten, während im Falle einer nach § 80 OWiG zugelassenen Rechtsbeschwerde stets der vollbesetzte Senat zu entscheiden hat.

Zu Nummer 11 (§ 85 Abs. 2 OWiG)

Auch für das Wiederaufnahmeverfahren werden die Wertgrenzen und Ausschlußgründe dem in Nummer 8 geänderten § 79 Abs. 1 OWiG angepaßt.

Zu Nummer 12 (§ 87 Abs. 5 OWiG)

Es handelt sich ebenfalls um eine Anpassung an die geänderten Wertgrenzen für die Rechtsbeschwerde (Nummer 8).

Zu den Nummern 13 und 14 (§ 100 Abs. 2 Satz 2, § 104 Abs. 3 Satz 1 OWiG)

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderten Wertgrenzen im Rechtsbeschwerdeverfahren (Nummer 8).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG beschränkt die Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammer ausschließlich auf den Staatsschutz berührende Zuwiderhandlungen gegen ein Vereinigungsverbot i. S. des § 129 StGB. Hierdurch sollen überflüssige Verweisungen innerhalb der Staatsanwaltschaften vermieden und eine Entlastung der Staatsschutzkammern von nicht-staatsschutzrelevanten Verfahren bewirkt werden. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Staatsschutzkammer für Zuwiderhandlungen gegen Vereinigungsverbote in den Fällen des § 20 des Vereinsgesetzes erübrigt sich eine solche Beschränkung wegen der geringen rechtstatsächlichen Bedeutung dieser Regelung. Die bisherige Ausschlußregelung für Betäubungsmittelstraftaten im geltenden § 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG kann entfallen, da die Neuregelung die Zuständigkeitsvoraussetzungen positiv festlegt. Die gewählte Formulierung nimmt in Kauf, daß durch die globale Verweisungstechnik auch solche Straftatbestände einbezogen werden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht Gegenstand einer kriminellen Vereinigung sein können. Dies gilt vor allem für die über die Verweisung auf § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG mitumfaßten Straftatbestände der §§ 84 bis 87 StGB, aber auch für den über § 120 Nr. 2 GVG einbezogenen § 83 StGB, der wegen seines Konkurrenzverhältnisses zu § 129 StGB hier ausscheidet.

Zu Nummer 2 (§ 74c Abs. 1 Nr. 5 und 6 GVG)

Zu Buchstabe a

Vom Straftatbestand des Computerbetruges (§ 263a StGB) werden vielfach auch der allgemeinen Kriminalität zuzurechnende Fälle, z. B. die Bankomatenfälle, erfaßt. Für deren Bearbeitung sind weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei den Gerichten besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich. Es ist daher nicht sachgerecht, diese Verfahren ausnahmslos als Wirtschaftsstrafsachen zu behandeln und sie speziellen Spruchkörpern und Staatsanwaltschaften zuzuweisen.

Zu Buchstabe b

Wie beim Betrug gibt es auch bei dem diesem nachgebildeten Computerbetrug Fälle, in denen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Es ist daher sachgerecht, den Computerbetrug wie den Betrug in Absatz 1 Nr. 6 zu erfassen.

Zu Nummer 3 (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 122 Abs. 2 Satz 4 GVG)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesdisziplinarordnung)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 223 StPO (Artikel 2 Nr. 20).

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt bewährt. Die Zeitgesetzregelung des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Bei der Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte handelt es sich um Folgeänderungen aus der mit der Neuregelung in § 141 Abs. 4 Satz 2 StPO gemäß Artikel 2 Nr. 13 erstmals vorgesehenen Möglichkeit einer Bestellung eines Rechtsanwalts als Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt. Wird der Rechtsanwalt nicht durch das Gericht, sondern durch die Staatsanwaltschaft bestellt, so soll er ebenso wie wenn er vom Gericht als Verteidiger bestellt worden wäre, die in den §§ 97, 99 BRAGO genannten Gebühren erhalten (Nummern 1 und 3 Buchstabe a).

Die Änderungen unter den Nummern 2, 3 Buchstabe b und c, den Nummern 4 sowie 5 regeln die Zuständigkeit für die Festsetzung der Gebühren und die Anrechnung bzw. Rückzahlung der Gebühren, wenn der Rechtsanwalt durch die Staatsanwaltschaft bzw. den Generalbundesanwalt bestellt worden ist.

Mit der Änderung des § 103 BRAGO unter Nummer 6 soll die in § 103 BRAGO geregelte Aufteilung der Kosten zwischen der Bundes- und der Landeskasse auch dann gelten, wenn eine Staatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt den Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt hatte.

Zu Artikel 9 (Folgeänderungen in anderen Gesetzen)

Bei den Änderungen in Artikel 9 handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nr. 39.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten) *)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie evtl. erforderliche Überleitungsvorschriften sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu ergänzen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

A. Allgemeines

1. Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, das Strafverfahrensrecht zu beschleunigen und zu vereinfachen. Die Bundesregierung hat sich wiederholt zu allen Maßnahmen bekannt, die geeignet sind, Gerichtsverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beschleunigen und zu straffen.

2. Auch soweit die Bundesregierung zu einzelnen Regelungsvorschlägen des vorliegenden Entwurfs fachliche Bedenken geltend macht, wird sie diese und ggf. weitere Vorschläge gleichwohl im Laufe der parlamentarischen Beratungen einer neuerlichen Prüfung unterziehen. Denn die Beschleunigung von Strafverfahren bleibt nach wie vor ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

   Die Bundesregierung hat daher die Vorarbeiten der Länder zu diesem Entwurf fachlich begleitet. Sie unterstützt auch weiterhin die Bemühungen der Länder, Verfahrensabläufe zu straffen und einen ökonomischen Einsatz des Personals zu ermöglichen. Eine rechtstatsächliche Untersuchung, die derzeit im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt wird, soll weitere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung aufzeigen.

   Um die Strafjustiz im Bereich des Bußgeldverfahrens zu entlasten und das Verfahren zu vereinfachen, wird die Bundesregierung in Kürze einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einbringen.

3. Im übrigen weist die Bundesregierung auf ihre Erwartung hin, daß die Länder alle Möglichkeiten nutzen, auch durch organisatorische Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren beizutragen. Dabei verkennt die Bundesregierung nicht, daß Sparzwänge und Ökonomieerwägungen auch vor den Haushalten der Justizministerien nicht halt machen. Die Rechtspflege gehört jedoch in ihrem Kernbereich rechtsstaatlicher Justizgewährung nicht zu jenem Bereich ausufernder Staatsleistungen, in dem globale Streichungen zu rechtfertigen sind. Dies gilt um so mehr, als der Beitrag, den die Justizhaushalte unmittelbar – also durch Ausgabenreduzierung – zur Haushaltskonsolidierung leisten könnten, marginal ist. Denn der Anteil aller Ausgaben für die Rechtspflege am Volumen der Haushaltsausgaben von Bund und Ländern insgesamt ist mit weniger als 3% seit jeher bescheiden, wobei die von der Justiz „erwirtschafteten" Einnahmen noch nicht berücksichtigt sind.

   Die Frage nach dem Preis für ein rechtsstaatliches und funktionsfähiges Strafverfahren kann daher nicht mit fiskalischen Erwägungen beantwortet werden. Das für die öffentliche Verwaltung erstrebte Prinzip des „schlanken Staates" darf nicht auf die dritte Gewalt übertragen werden und keinesfalls zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung führen.

B. Zu den Vorschlägen des Entwurfs

1. **Zu Artikel 1** (Änderung des Strafgesetzbuches – § 7 Abs. 2 StGB)

   Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 25 StPO)

   Der Regelungsvorschlag kann zwar Verfahrensverzögerungen zu Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entgegenwirken. Er kann aber auch den Beschuldigten im Einzelfall zwingen, seinen Richter, über den er möglicherweise ablehnungsgeeignete Umstände erfahren hat, vorsorglich abzulehnen, noch bevor er ihn in der Hauptverhandlung erlebt hat. Die generelle Pflicht zur unverzüglichen Ablehnung kann daher zu einer Zunahme von Ablehnungsanträgen bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung führen und damit die Gerichte zusätzlich belasten.

   Im übrigen dürfte es mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, bei einer Geltendmachung von Ablehnungsgründen außerhalb der Hauptverhandlung die Einhaltung der Unverzüglichkeit zu klären. Denn dieses Kriterium orientiert sich nicht nur an dem Zeitpunkt, in dem der Ablehnungsgrund dem Ablehnungsberechtigten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 StPO) bekannt wird, sondern wohl auch an dem Zeitpunkt, in dem die Befassung des Richters dem Ablehnungsberechtigten zur Kenntnis gelangt.

3. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 26 Abs. 2 StPO)

   Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 1.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 26a StPO)

   Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Regelung vom Entlastungsziel des Entwurfs her für nicht unbedenklich.

   Die hohe Quote der nach § 349 Abs. 2 StPO als „offensichtlich unbegründet" verworfenen Revisionen (ca. 75%) läßt es als naheliegend erscheinen, daß die Praxis einen Ablehnungsantrag in der Mehrzahl der Fälle als „offensichtlich unbegründet" erachten würde. Es ist daher zu befürchten, daß es vermehrt zu Urteilsaufhebungen im Revisionsverfahren kommen wird, wenn Ab-

lehnungsanträge – unter Mitwirkung des betroffenen Richters – voreilig als „offensichtlich unbegründet" verworfen werden.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 4 bis 11** (§ 57 Satz 1, §§ 59, 61, 62, 64, 65, 66b, 68a Abs. 2, § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO)

   Die Bundesregierung erhebt gegen die Abschaffung der Regelvereidigung keine grundsätzlichen Bedenken.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 12** (§ 110 Abs. 1 StPO)

   Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Regelung. Eine Beschleunigung von Durchsuchungshandlungen ist von ihr nicht zu erwarten. Bereits nach geltendem Recht kann sich die Staatsanwaltschaft der Unterstützung von Hilfsbeamten bedienen und insoweit auch auf dort vorhandenes Spezialwissen und Erfahrungen zurückgreifen. Allein die eigenverantwortliche Durchsicht durch die Hilfsbeamten ist ausgeschlossen.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 13** (§ 141 StPO)

   Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Regelung keine grundsätzlichen Bedenken, erwartet von ihr jedoch auch keine nennenswerte Verfahrensbeschleunigung.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 14** (§ 153a StPO)

   Die Bundesregierung stimmt der Öffnung des Maßnahmenkatalogs in § 153a StPO zu, gibt jedoch zu bedenken, daß damit keine allzugroße Anzahl von Verfahren in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift einbezogen werden dürfte. Der Anwendungsbereich wird daher – wie auch der der Regelungsvorschläge zu den Nummern 15. bis 19 – bescheiden bleiben.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 15** (§ 153c Abs. 1 StPO)

   Die Bundesregierung erhebt gegen den Regelungsvorschlag keine Bedenken.

10. **Zu Artikel 2 Nr. 16, 17, 18** (§§ 154, 154a, 154b StPO)

    Gegen die Ausweitung der §§ 154 und 154a StPO sowie die Anpassung des § 154b erhebt die Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken.

11. **Zu Artikel 2 Nr. 19** (§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO)

    Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 14.

12. **Zu Artikel 2 Nr. 20** (§ 223 Abs. 3 StPO)

    Gegen den Regelungsvorschlag erhebt die Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken; ergänzend verweist sie auf ihre Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 4.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 21** (§ 226 StPO)

    a) Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Regelung. Unter Beschleunigungs- und Entlastungsgesichtspunkten erscheint es nicht vertretbar, Stellen für Beamte des mittleren Dienstes dadurch einzusparen, daß ihre Aufgaben bei der Protokollführung durch hochbezahlte und ohnehin oft überlastete richterliche Arbeitskräfte miterledigt werden. Dem Vorsitzenden Richter sollte im Gegenteil jegliche organisatorische und technische Hilfe geboten werden, um ihm die Konzentration auf seine richterlichen Aufgaben zu erleichtern und eine effektive Verhandlungsführung zu ermöglichen.

       Unter Beschleunigungs- und Entlastungsgesichtspunkten erscheint die vorgeschlagene Regelung daher eher kontraproduktiv.

       Zwar wird die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt. Da die vorgeschlagene Regelung jedoch den Abbau von Stellen im mittleren Dienst ermöglichen soll, wird der Strafrichter zukünftig nicht mehr damit rechnen können, daß ihm für jede Hauptverhandlung ein Protokollführer zur Verfügung gestellt werden kann.

    b) Die vorgeschlagene Regelung läßt auch das Verhältnis zu § 274 StPO unberücksichtigt. Die absolute Beweiskraft bestimmter Teile des Protokolls beruht nach geltendem Recht auf dem Einvernehmen beider Urkundspersonen. Daher ist de lege lata nur ein ordnungsgemäß errichtetes und entsprechend § 271 Abs. 1 Satz 2 StPO vom Protokollführer und Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll nach § 274 StPO beweiskräftig.

14. **Zu Artikel 2 Nr. 22** (§ 229 StPO)

    a) Empirische Erkenntnisse für die Erwartung des Bundesrates, daß die Wiederholung der Verhandlung dadurch vermieden werden kann, daß nunmehr bereits nach sechs Monaten für 30 Tage unterbrochen werden kann, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Hauptverhandlung, die ohnehin bis zu zehn Tagen unterbrochen werden kann, bereits nach geltendem Recht im ersten Jahr nach jeweils zehn Tagen Hauptverhandlung zweimal für jeweils bis zu 30 Tagen unterbrochen werden darf. Nach jeweils zwölf Monaten ist zusätzlich eine weitere Unterbrechung bis zu 30 Tagen möglich. Aus Sicht der Bundesregierung ist die größere Freiheit in der Termingestaltung nicht konzentrationsfördernd; sie kann vielmehr dazu führen, daß die verfügbaren Unterbrechungsfristen in vollem Umfang ausgenutzt und Hauptverhandlungen noch mehr in die Länge gezogen werden.

    b) Gegen die Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 auf die Mitglieder des

Spruchkörpers erhebt die Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken.

15. **Zu Artikel 2 Nr. 23** (§ 234 a StPO)

    Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 4.

16. **Zu Artikel 2 Nr. 24** (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO)

    Der Bundesrat hatte in dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (BT-Drucksache 12/1217) in Artikel 3 Nr. 4 einen gleichlautenden Vorschlag unterbreitet.

    Die Bundesregierung hatte der vorgeschlagenen Einschränkung des Beweisantragsrechts nicht zugestimmt und hierzu (vgl. BT-Drucksache 12/1217 S. 67) folgendes ausgeführt:

    „Anlaß für die vorgeschlagene Ausweitung der Zurückweisung von Beweisanträgen wegen Verschleppungsabsicht in § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO ist offenbar die sehr ausdifferenzierte Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozeßverschleppung. Selbst wenn der Zusatz „nach der freien Würdigung des Gerichts" eine Beschränkung der revisionsrechtlichen Kontrolle ermöglicht, wäre das Revisionsgericht weiterhin gezwungen, die wegen Prozeßverschleppung abgelehnte Anhörung eines erst spät genannten Entlastungszeugen am Maßstab der richterlichen Aufklärungspflicht zu prüfen. Ein ins Gewicht fallender Entlastungseffekt ist daher nicht zu erwarten.

    Außerdem besteht die Gefahr der Zunahme fehlerhafter Entscheidungen infolge der vorgeschlagenen Ausweitung der Zurückweisungsmöglichkeit; zusätzliche Belastungen für Tat- und Revisionsgerichte wären die naheliegende Folge."

    Es wird zu prüfen sein, ob inzwischen Erkenntnisse vorliegen, die eine abweichende Wertung rechtfertigen.

17. **Zu Artikel 2 Nr. 25** (§ 251 StPO)

    Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Regelung keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf folgendes hin:

    Es ist bisher schon gängige Praxis, daß „unproblematische" Texte im allseitigen Einverständnis der Verfahrensbeteiligten nach § 251 Abs. 2 Satz 1 StPO verlesen werden. Daher erscheint es zweifelhaft, ob für die vorgeschlagene Regelung ein praktisches Bedürfnis besteht. Vor diesem Hintergrund ist auch ein spürbarer Entlastungseffekt nicht ohne weiteres ersichtlich.

18. **Zu Artikel 2 Nr. 26** (§ 256 StPO)

    Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die in § 256 Abs. 1 StPO aufgeführten Behörden- und Ärzteerklärungen – wie auch die in § 251 StPO genannten Protokolle und Schriftstücke – gemäß § 249 Abs. 2 StPO im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführt werden können. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung des § 256 StPO nicht unbedenklich.

19. **Zu Artikel 2 Nr. 27** (§ 271 Abs. 1 Satz 1 StPO)

    Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 21.

20. **Zu Artikel 2 Nr. 28** (§ 273 StPO)

    Zu den Buchstaben a und b

    Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Regelung. Sie hält es für notwendig, in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

    Ein – lege artis geführtes – Inhaltsprotokoll erleichtert dem Berufungsrichter die Entscheidung über die Annahme der Berufung im Fall des § 313 StPO und vereinfacht die Vorbereitung des Berufungstermins. Soweit die Verlesung des Vernehmungsprotokolls gemäß § 325 StPO ausreichend erscheint, kann auf die in der Regel mit Kosten verbundene Ladung und Vernehmung des bereits in erster Instanz gehörten Zeugen verzichtet werden.

    Auch außerhalb des Strafverfahrens ist das Inhaltsprotokoll von großem Wert: Es kann Vergleichsverhandlungen zwischen dem Verletzten und dem Angeklagten bzw. seiner Versicherung erleichtern, dazu beitragen, die Chancen und Risiken eines Zivilprozesses besser abzuschätzen, und es kann im Prozeß einen Beitrag zur Findung der materiellen Gerechtigkeit leisten.

    Aus Sicht der Bundesregierung würde der mit dem Verzicht auf das Vernehmungsprotokoll in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ggf. verbundene Einsparungseffekt durch die damit verbundenen Nachteile um ein Vielfaches aufgezehrt.

    Zu Buchstabe c

    Die Bundesregierung verkennt nicht, daß auch das Gericht in Einzelfällen ein Interesse an wörtlicher Protokollierung haben könnte. Dies spräche dafür, daß nicht der Vorsitzende allein, sondern das Gericht über diese Frage entscheidet. Andererseits kann die Verhandlung empfindlich verzögert werden, wenn gegen die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden jeweils das Gericht angerufen wird. Im Ergebnis erscheint die vorgeschlagene Regelung daher hinnehmbar.

21. **Zu Artikel 2 Nr. 29** (§ 286 StPO)

    Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 4 bis 11.

22. **Zu Artikel 2 Nr. 30** (§ 313 Abs. 1 StPO)

    Die Bundesregierung hält die Ausweitung der Annahmeberufung in dieser weitgehenden Form für problematisch.

Rund 97 % aller Geldstrafen werden im Bereich von bis zu 90 Tagessätzen verhängt.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Annahmeberufung – verbunden mit dem Ausschluß der Sprungrevision in diesem Bereich – würde daher faktisch zur Unanfechtbarkeit nahezu aller amtsgerichtlichen Verurteilungen zu Geldstrafe führen. Dies zeigen nicht nur die Erfahrungsberichte der Praxis zum Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege, sondern auch die Fallzahlen zu § 349 Abs. 2 StPO, wo rd. 75 % der Revisionen als „offensichtlich unbegründet" verworfen werden.

Vor dem Hintergrund, daß das Verbrechensbekämpfungsgesetz das formelle Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter im beschleunigten Verfahren und nach Einspruch gegen den Strafbefehl beseitigt hat, ist die vorgeschlagene Beschränkung der Berufung im Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität besonders problematisch. Die Ausweitung der Annahmeberufung und die Einführung des Wahlrechtsmittels würden dazu führen, daß die Revisionsgerichte mit einem Großteil der Kriminalität kaum mehr befaßt werden und ihre Verantwortung für die Sicherung der Rechtseinheit nur mehr unvollkommen wahrnehmen können.

23. **Zu Artikel 2 Nr. 31** (§ 314 Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

24. **Zu Artikel 2 Nr. 32 bis 35** (§§ 317, 318, 319, 320 StPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Regelung keine grundsätzlichen Bedenken, bemerkt hierzu aber folgendes:

Bei einem nicht verteidigten Angeklagten, der selbst kein Akteneinsichtsrecht hat, besteht ggf. die Notwendigkeit, die Bestellung eines Verteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO in Erwägung zu ziehen.

In Einzelfällen sind zusätzliche Belastungen der Oberlandesgerichte nicht auszuschließen, wenn die wegen Fehlens einer Begründung erfolgte Verwerfung der Berufung angefochten wird (§ 319 Abs. 2 StPO). Denn es dürfte gelegentlich unklar sein, inwieweit knappe Angaben zum Berufungsziel zukünftig als Rechtfertigung der Berufung ausreichen.

25. **Zu Artikel 2 Nr. 36** (§ 333 StPO)

Die Begründung des Entwurfs, das Wahlrechtsmittel habe sich im Jugendstrafverfahren bewährt, vermag nicht zu überzeugen. Denn die mit dem Erziehungsgedanken begründete Beschneidung von Rechtsmitteln im Jugendstrafrecht kann auf das Erwachsenenstrafverfahren nicht übertragen werden.

Für die Beibehaltung der Berufung mit anschließender Revisionsinstanz spricht, daß dieser zweistufige Rechtsmittelzug es erlaubt, die Masse der amtsgerichtlichen Verfahren flexibel und weniger förmlich zu führen und die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vorgenommene Beseitigung des formellen Beweisantragsrechts im beschleunigten Verfahren vor dem Strafrichter und nach Einspruch gegen den Strafbefehl vor dem Strafrichter beizubehalten.

Im übrigen erscheint zweifelhaft, ob die Einfügung des Wahlrechtsmittels mit einem relevanten Entlastungseffekt verknüpft ist. Zum einen spielen die Fälle, in denen nach der Berufung auch noch Gebrauch vom Rechtsmittel der Revision gemacht wird, statistisch keine große Rolle (ca. 9 % der Berufungsverfahren). Zum anderen liegt es nahe, daß Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht zukünftig deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen werden. Denn Angeklagter und Verteidiger werden im Hinblick auf die Verkürzung des Rechtsmittelzuges und die damit verbundene Aufwertung der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung von ihren strafprozessualen Befugnissen mit größerem Nachdruck als bisher Gebrauch machen.

26. **Zu Artikel 2 Nr. 37** (§ 335 StPO)

Die Bundesregierung hält den Ausschluß der Sprungrevision in dem von der Annahmeberufung abgedeckten Bereich unter Entlastungsgesichtspunkten für wenig ertragreich; außerdem würden Rechtsfehler in strafrichterlichen Urteilen faktisch unkontrollierbar.

27. **Zu Artikel 2 Nr. 38** (§ 341 Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

28. **Zu Artikel 2 Nr. 39** (§ 354 StPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen die für das Revisionsgericht vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten eigener Sachentscheidung keine Bedenken.

29. **Zu Artikel 2 Nr. 40** (§ 374 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß dieser Regelungsvorschlag zu einer gewissen Entlastung der Strafjustiz führen mag, weist jedoch auf folgende Bedenken hin:

Die Aufnahme der Vergehen gemäß § 201 Abs. 1 und 2 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) in den Katalog der Privatklagedelikte führt in diesem Bereich zu einem faktisch verschlechterten Strafrechtsschutz. Vor dem Hintergrund, daß durch die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes – z. B. im politischen Bereich – im Einzelfall ein schwerwiegender Schaden eintreten kann, erscheint die vorgeschlagene Regelung nicht unproblematisch.

30. **Zu Artikel 2 Nr. 41** (§ 395 Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß systematische Gründe für die vorgeschlagene Streichung des § 395 Abs. 2 Nr. 3 StPO angeführt werden können, neigt gleichwohl dazu, die Neben-

klagebefugnis im gewerblichen Rechtsschutz und für das Urheberrecht zunächst noch unverändert beizubehalten, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im Oktober 1995 aufgefordert, einen neuen Bericht über die Auswirkungen der durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie geschaffenen Maßnahmen vorzulegen. Der erste Bericht der Bundesregierung vom 25. Februar 1993 ließ eine abschließende Bewertung des zivil- und strafrechtlichen Instrumentariums in der Praxis, insbesondere auch der Nebenklagebefugnis, nicht zu, da das Produktpirateriegesetz erst am 1. Juli 1990 in Kraft getreten war.

Die Frage nach der Wirksamkeit des strafrechtlichen Instrumentariums wird einer der Schwerpunkte des zweiten Berichts über die Auswirkungen der Maßnahmen des PrPG sein. Erst auf der Grundlage dieses Berichts wird sich die Notwendigkeit der Aufhebung der Nebenklagebefugnis oder die Notwendigkeit ihrer Beibehaltung sicher beurteilen lassen.

31. **Zu Artikel 2 Nr. 42** (§ 400 StPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Einschränkung der Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers keine grundsätzlichen Bedenken.

32. **Zu Artikel 2 Nr. 43** (§ 407 StPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Aufhebung der Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf folgendes hin:

Ein unabweisbares Bedürfnis für die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens mit der Folge, daß Strafbefehlsanträge nun auch vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht gestellt werden können, vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Im Hinblick auf die insoweit zu erwartenden geringen Fallzahlen ist auch nicht mit einem meßbaren Entlastungseffekt zu rechnen.

Für die Beweisaufnahme nach einem Strafbefehlsantrag würden zukünftig unterschiedliche Regelungen gelten:

- nach Terminsbestimmung gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO keine Einschränkungen;
- nach Einspruch in dem Verfahren vor dem Strafrichter vereinfachten Beweisaufnahme, ohne Bindung an Beweisanträge (§ 411 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 420 StPO);
- im Berufungsverfahren sowie nach Einspruch vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht vereinfachte Beweisaufnahme gemäß § 411 Abs. 2 Satz 2 nach den Regelungen des § 420 Abs. 1 bis 3 StPO, nicht jedoch nach § 420 Abs. 4 StPO.

Diese somit wenig übersichtlichen Vorschriften für die Beweisaufnahme im Strafbefehlsverfahren können zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis führen, die die Rechtsmittelgerichte beschäftigen und einen evtl. Entlastungseffekt aufzehren werden.

33. **Zu Artikel 2 Nr. 44** (§ 408 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu § 407 StPO.

34. **Zu Artikel 2 Nr. 45** (§ 408a Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß – entgegen den Ausführungen in der Begründung – keine Notwendigkeit bestehen dürfte, in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht nach § 408a StPO zu verfahren. Denn die Vorschriften über das Ausbleiben des Angeklagten in der Berufungsinstanz dürften eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen. Gegebenenfalls sollte daher das Berufungsverfahren von der Anwendbarkeit des Strafbefehlsverfahrens ausgenommen werden.

35. **Zu Artikel 2 Nr. 46** (§ 462a Abs. 6 StPO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 39.

36. **Zu Artikel 2 Nr. 47** (§ 473 Abs. 4 StPO)

Die Bundesregierung hält die Ergänzung des § 473 Abs. 4 StPO für entbehrlich. Einer Klarstellung, daß die Sätze 1 und 2 auch in den Fällen des § 354 Abs. 2 oder Abs. 3 StPO Anwendung finden – soweit das Rechtsmittel teilweise Erfolg hat –, bedarf es nicht.

37. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 33b JGG)

a) Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Bedenken.

b) Die Bundesregierung möchte sich der Möglichkeit, in geeigneten Fällen auch von der Vollbesetzung der großen Jugendkammer im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts abzuweichen, nicht verschließen. Allerdings erscheint eine Regelung angemessener, die das in dem Entwurf vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt. Gründe hierfür sind zum einen die gegenüber dem allgemeinen Schöffengericht erhöhte Sanktionsmacht des Jugendschöffengerichts, die sich auch auf das Gewicht der Berufungssachen auswirken kann, und zum anderen die Alternativität der Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren (§ 55 Abs. 2 JGG), die dazu führt, daß der Berufungsführer im Jugendstrafverfahren anders als im allgemeinen Strafverfahren nicht mehr Revision einlegen kann. Grundsätzlich sollte die große Jugendkammer deshalb im Berufungsverfahren weiterhin mit drei Berufsrichtern besetzt bleiben. Soweit es die Sachlage erlaubt, sollte aber auf die Mitwirkung eines dritten Richters verzichtet werden können.

Eine entsprechende Regelung könnte mit folgender Fassung eines neuen § 33b Abs. 3 JGG getroffen werden:

„Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn die Mitwirkung eines dritten Richters aufgrund geringen Umfangs und geringer Schwierigkeit der Sache nicht notwendig erscheint."

38. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 49 JGG)

Die Bundesregierung erhebt gegen die Aufhebung der Vorschrift keine grundsätzlichen Bedenken; sie verweist im übrigen auf ihre Stellungnahme zu Artikel 2 Nr. 4.

39. **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 109 Abs. 2 Satz 1 JGG)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Regelung keine Bedenken.

40. **Zu Artikel 4 Nr. 1 bis 14** (§§ 17ff. OWiG)

Die Bundesregierung wird in aller Kürze einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit ähnlichen Tendenzen wie der vorliegende Entwurf einbringen. Sie sieht deshalb von einer Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf ab.

41. **Zu Artikel 5 Nr. 1 bis 4** (§§ 74a, 74c, 76 und 122 GVG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

42. **Zu Artikel 6** (§ 74 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 20 keine Bedenken.

43. **Zu Artikel 7** (Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die in Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege enthaltene zeitliche Befristung der Geltungsdauer der Bestimmungen über eine reduzierte Besetzung der Strafkammern der Landgerichte nach der Begründung des damaligen Entwurfs erfolgt ist, weil diese Regelungen „den Rechtsschutz in besonderer Weise berühren" und vor allem auf die damalige „Notsituation der Justiz in den neuen Ländern abgestellt" waren. Damit läßt sich die jetzt vorgeschlagene Aufhebung der Befristung nicht vereinbaren.

44. **Zu Artikel 8 Nr. 1 bis 5** (§§ 97ff. BRAGO)

Die Bundesregierung weist auf folgendes hin:

Eine Ergänzung des § 141 Abs. 4 StPO bedingt eine Fülle von Änderungen in Teil 2 des Sechsten Abschnittes der BRAGO. Da in fast allen Vorschriften von dem „gerichtlich bestellten Rechtsanwalt" die Rede ist, erscheint es sachgerechter, eine neue Vorschrift, die den durch die Staatsanwaltschaft bestellten Rechtsanwalt behandelt, einzustellen. Zusätzlich sind besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Fälle vorzusehen, in denen es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. In jedem Falle ist auch eine Änderung des Titels des Zweiten Abschnittes erforderlich.

Die vorgesehenen Änderungen des § 98 (Artikel 8 Nr. 2) sind unpraktikabel. Eine Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft für Festsetzungsverfahren nach der BRAGO ist bisher nicht vorgesehen. Erfahrungen hinsichtlich des Vergütungsanspruches eines Rechtsanwalts bestehen dort nicht. Da für das Rechtsbehelfs-/Beschwerdeverfahren eine gerichtliche Zuständigkeitsregelung erforderlich ist, wäre es sachgerecht, bereits die Festsetzung dem gerichtlichen Urkundsbeamten zu übertragen.

Die in Artikel 8 Nr. 2b, 3b und 4b vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen bestimmen nicht eindeutig den gesetzlichen Richter. Das „Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre", läßt sich nach der Zuständigkeitsregelung des GVG nicht genau bestimmen, da die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hat, bei Gerichten verschiedener Ordnung (Einzelrichter, Schöffengericht, Strafkammer, Jugendgericht usw.) die Klage zu erheben.

Mit Artikel 8 Nr. 3c des Entwurfs wird eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für die Bewilligung einer Pauschvergütung vorgesehen, wenn der Generalbundesanwalt einen Rechtsanwalt bestellt hat. Dies führt in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt den Rechtsanwalt bestellt hat und es zu einem Gerichtsverfahren kommt, zu einer ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes, obwohl dieser u. U. mit dem Hauptverfahren selbst nie befaßt war. Hat dagegen das Gericht (Landgericht, Oberlandesgericht) den Rechtsanwalt bestellt, wäre das Oberlandesgericht zuständig. In den Fällen, in denen es nicht zur Anklage kommt, würde der Bundesgerichtshof sogar erstmalig befaßt, und zwar ausschließlich mit einer solchen Nebenentscheidung, was nicht sachgerecht ist.

Der Regelungsvorschlag widerspricht im übrigen der derzeitigen Systematik. Nach geltendem Recht ist eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für die Bewilligung einer Pauschvergütung auf die Fälle und in dem Umfang beschränkt, in denen er selbst den Rechtsanwalt bestellt hat. Eine Bestellung durch den Bundesgerichtshof ist nach § 350 Abs. 3 StPO nur für die Tätigkeit in der Revisionshauptverhandlung vorgesehen. In allen anderen Fällen ist auch für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof das Oberlandesgericht für die Bewilligung einer Pauschvergütung zuständig. Den Bundesgerichtshof nunmehr erstmalig auch mit der Frage der Erhöhung der Ver-

gütung für eine Tätigkeit im Vorverfahren und den Vorinstanzen zu beschäftigen, ist nicht hinnehmbar. Außerdem müßte in § 99 Abs. 2 Satz 2 durch das Wort „soweit" zum Ausdruck gebracht werden, daß der Bundesgerichtshof nur eine gegenständlich beschränkte Pauschvergütung bewilligt, da die Bestellung nur für die Hauptverhandlung erfolgt (§ 350 Abs. 3 StPO). Eine solche Beschränkung ist bei einer Bestellung durch den Generalbundesanwalt im Ermittlungsverfahren nicht gegeben.

Folgende Fassung des Artikels 8 wäre möglich:

Artikel 8
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 97 wird wie folgt gefaßt:

   „2. Vergütung des bestellten und des beigeordneten Rechtsanwalts".

2. Nach § 103 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 104
   Bestellung durch die Staatsanwaltschaft

   (1) Die Vorschriften der §§ 97, 98 bis 101, 103 gelten sinngemäß für den Rechtsanwalt, der durch die Staatsanwaltschaft bestellt worden ist (§ 141 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozeßordnung).

   (2) Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so ist für die Festsetzung der Vergütung (§ 98) und für die Entscheidung nach § 100 Abs. 2 das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Über die Bewilligung einer Pauschvergütung (§ 99) entscheidet im Falle des Satzes 1 das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört."

Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 2 orientiert sich an § 97a Abs. 2 BRAGO, § 16 Abs. 1 Satz 3 ZSEG.

45. **Zu Artikel 9** (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagenen Regelungen keine Bedenken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333